

# Gesetzblatt

für das

**Königreich Bayern.**

**1843.**



---

**München.**

Druck der Rößl'schen Hofbuchdruckerei.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 1.

München, den 23. Januar 1843.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

**Gesetz,**  
die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten  
Kammer der Stände-Versammlung betr.

**Ludwig**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
des Reiches, und unter Beobachtung der in  
dem Titel X. §. 7. der Verfassung-Urkunde vor-  
geschriebenen Formen beschloffen, und verord-  
nen, was folgt:

**Artikel I.**

Wenn ein Abgeordneter zur zweiten Kam-  
mer der Stände-Versammlung in der Zw-

sfenzeit von der einen zu der anderen allgemeinen Wahl der Abgeordneten verstorben, oder gemäß der Bestimmungen der Verfassung-Gesetze aus der Kammer getreten, und bei erfolglicher Versammlung der Stände des Reiches kein — aus der jüngsten Wahl hervorgegangener und gültig gewählter Erbsmann mehr vorhanden ist, der an die Stelle des Verstorbenen oder Ausgetretenen in die Kammer einberufen werden kann, so hat eine Zwischenwahl zur Ernennung eines neuen Abgeordneten an die Stelle des Abgegangenen Statt zu finden.

#### Artikel II.

Jede solche Zwischenwahl ist auf die Klasse und auf den Regierungs-Bezirk, welchem der ausgetretene Abgeordnete angehört hatte, so wie auf die eröffnete Stelle zu beschränken, und der neue Abgeordnete dabei nur für jenen Zeitraum zu wählen, welcher bis zu dem Eintritte der nächsten allgemeinen Wahlen noch abzulaufen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt haben diejenigen, welche bei der Zwischenwahl dem Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen, für die Klasse und den Regierungsbezirk die Erbsmänner zu bilden.

#### Artikel III.

Die Zwischenwahl wird bei den Klassen der Grundbesitzer mit gütlicher Gerichts-

barkeit, und der Universitäten, von den zur Zeit dieser Wahl wahlberechtigten Mitgliedern der Klassen, in jenen Städten, welche durch eigene Abgeordnete vertreten sind, von den eben in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehenden Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten, und bei den übrigen Klassen von den aus der letzten Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung hervorgegangenen Wahlmännern vorgenommen.

Haben sich in der Zwischenzeit Abgänge unter diesen Wahlmännern durch Todesfall, oder durch den Verlust der zur Wahlfähigkeit verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften ergeben, so sind solche Abgänge vorerst durch besondere Wahlen in dem oder den betreffenden Wahlbezirken der theilhaftigen Klasse zu ersetzen.

#### Artikel IV.

Bei der Zwischenwahl der Abgeordneten, so wie der Wahlmänner, finden die in dem Titel I. der zehnten Verfassungs-Beilage für die Wahlen gegebenen allgemeinen und besonderen Vorschriften volle Anwendung.

#### Artikel V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender

Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vor- und als ein Grundgesetz des Reiches ange- geschriebenen Weise wieder abgedruckt wer- jehen werden, welches nur in der durch den kann.

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

## Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Sahrenh. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs  
Der expedirende geheime Secretär  
P. Hammer.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 2.

München, den 23. Januar 1843.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göth'e's in Weimar betreffend.

### **Gesetz,**

die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göth'e's in Weimar betr.

### **Ludwig**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsraths und mit Beirath und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß, in so ferne die von mehreren Mitgliedern des teutschen Bundes beabsichtigten Unterhandlungen zur Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göth'e's in Weimar in der Eigenschaft eines gemeinschaftlichen und bleibenden teutschen National-Denkmales zu dem gewünschten Ziele führen

sollten, der zur Erwerbung, Erhaltung und  
Beauffichtigung dieses gemeinschaftlichen teu-  
schen National-Denkmales erforderliche Bedarf

mit der auf Bayern treffenden Rate, unter  
Vorsicht einstiger näherer Nachweisung, aus  
der Staatskasse bestritten werde

Gegeben, München den 18. Jänner 1843.

## Ludwig.

*F*hr. v. *W*ise. *F*hr. v. *S*chrenk. v. *A*bel. *F*hr. v. *C*umppenberg.  
*G*raf v. *S*einsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs  
Der expedirende geheime Secretär,  
*P. Germer.*

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 3.

München, den 14. März 1843.

Inhalt:

Gesetz über die Verzinsung der Dienst-, Cautionen der Beamten.

### Gesetz

über die Verzinsung der Dienst-, Cautionen  
der Beamten.

### Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben bezüglich der Verzinsung der

Dienst-Cautionen der Beamten, nach Ver-  
nehmung Unseres Staatsraths und mit Bei-  
raath und Zustimmung Unserer Lieben und  
Getreuen, der Stände des Reichs, unter Ab-  
änderung des §. 11. Abs. 2. des Gesetzes  
über das Staats-Schuldenwesen vom 28.  
Dezember 1831, beschlossen und verordnen,  
wie folgt:

Alle von nun an in baarem Gelde bei  
den Staats-Schuldentilgungs-Cassen

neu zur Anlegung gelangenden Amts-  
bürgschafts - Capitalien sollen der  
Verzinsung von drey und einem hal-  
ben Procent unterliegen.

Tage der Verkündung durch das Gesetz-Blatt  
in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem  
Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem  
Vollzuge beauftragt.

Geschen. München den 7. März 1843.

**Ludwig.**

Schr. v. Gise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs  
Der expedirende geheime Secretär  
F. Hermer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>ro</sup>. 4.

---

München, den 19. April 1843.

---

**I n h a l t :**

Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr.

---

### **Gesetz,**

die Erbauung eines der Civil-Liste einzuverleibenden Palastes in München betr.

---

### **Ludwig,**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung  
 Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
 des Reichs, und unter Beobachtung der im  
 Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vor-  
 geschriebenen Formen, beschlossen und ver-  
 ordnet, wie folgt:

### **Artikel I.**

Es soll ein, der Civil-Liste des Königs einzu-  
 verleibender Palast in der Haupt- und Residenz-

Stadt München erbaut und zur Bestreitung des königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen. der Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Aversal-Summe von einer Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt werden.

#### Artikel II.

Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen einem Mitgliede

#### Artikel III.

gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil des Staats-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer permanenten Civil-Liste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche Wirksamkeit haben.

Gegeben, München den 11. April 1843.

## Ludwig.

Führ. v. Gise. Führ. v. Schrenk. v. Abel. Führ. v. Gumpfenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der ergebende geheime Secretär

**F. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

**N<sup>o</sup>. 5.**

München, den 19. April 1843.

---

**I n h a l t :**

Gesetz, die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr.

---

**Gesetz,**  
die Befreiung der Befestigungs-Werke und militärischen Gebäude der deutschen Bundes-Festungen von den Steuern betr.

**Ludwig,**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.  
Wir haben, nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
des Reichs, beschloffen und verordnet, wie  
folgt:

Den Befestigungs-Worken und militärischen Gebäuden der auf Bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet wer-

denen deutschen Bundes-Verfassungen  
soll die Steuerfreiheit zustehen.

Unser Finanzministerium ist mit dem  
Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 11. April 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim,

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
**P. Geramer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 6.

München, den 14. August 1843.

Inhalt:

Gesetz, die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung betreffend.

### Gesetz,

die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung betr.

### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Liebden und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnet, wie folgt:

### I.

Zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes, welcher der Universität Erlangen aus der in das laufende Verwaltungs-Jahr

fallenden Säcularfeier ihrer Stiftung erwach-  
sen wird, soll derselben ein besonderer Zuschuß  
von Fünftausend Gulden aus den Staats-  
einnahme-Überschüssen der IV. Finanzperiode  
geleistet werden.

## II.

Unser Ministerium des Innern und  
Unser Finanzministerium sind mit dem Voll-  
zuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau, am 8. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der ergebende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>ro</sup>. 7.

---

München, den 6. September 1843.

---

**I n h a l t :**

Abchied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

---

**Abchied**  
für die Stände-Versammlung des  
Königreichs Bayern.

**Ludwig,**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Unsern Ehrig zuvor, Liebe und Getreue, Stände  
des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetret-  
enen Schluß des Landtages über die Uns überge-  
benen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kam-

mern der Stände-Versammlung, so wie über die  
Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen  
Vortrag ersuchen lassen, und ertheilen hierauf, nach  
Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere  
Königliche Entschließung, wie folgt:

**II. Abschnitt.**  
Beschlüsse der Kammer über die Geset-  
z-Entwürfe.

§. 1.

Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten  
Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Wir haben das Gesetz über die Zwischenwah-  
len von Abgeordneten zur zweiten Kammer der  
Stände-Versammlung mit Genehmigung der von

den Ständen vorge schlagenen Modifikationen unterm 18. Jänner d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 1.) bereits bekannt machen lassen.

### §. 2.

**Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betreffend.**

Wir haben das Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar unter dem 18. Jänner d. J. sanctionirt und durch das Gesetz-Blatt vom 23. Jänner d. J. (Stück 2.) bereits bekannt machen lassen.

Dem beigefügten Wunsche:

„daß die für die Unterhaltung, Bewaßung und Ausbarmachung der Einzung erforderlichen jährlichen Mittel nicht durch wiederkehrende Beiträge, sondern durch Bildung eines angemessenen, ein für allemal zusammenschickenden Kapitalstockes gesichert werden,“

werden Wir bei den mit den übrigen beizustelligen Regelungen hierüber zu nehmenden Verabhandlungen die geeignete Betrachtung zuwenden lassen.

### §. 3.

**Die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten betreffend.**

Das Gesetz über die Verzinsung der Dienstes-cautionen der Beamten ist am 7. März d. J. von Un 6 sanctionirt, und auch bereits durch das Gesetz-Blatt vom 14. März d. J. (Stück 3.) verkündet worden.

Dem aus Veranlassung dieses Gesetzes an Un 6 gebrachten Wunsche,

„daß den cautionspflichtigen Beamten freigestellt werde, die Cautionen durch Hypotheken oder Bürgschaften zu leisten,“

haben Wir aus überwiegender administrativen Rücksichten Unserer Genehmigung nicht ertheilen können

### §. 4.

**Die Erbauung eines der Civilliste einzuberleitenden Palastes in München betreffend.**

Der Gesetz-Entwurf über die Erbauung eines der Civilliste einzuberleitenden Palastes in München ist in der von den Ständen vorge schlagenen Fassung unterm 11. April d. J. von Un 6 zum Gesetz erhoben, und letzteres im Gesetz-Blatte vom 19. April d. J. (Stück 4.) verkündet worden.

### §. 5.

**Die Verweisung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern betreffend.**

Die Bekanntmachung des von Un 6 nach erklärter Zustimmung der Stände unterm 11. April d. J. sanctionirten Gesetzes über die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundes-Festungen von den Steuern ist durch das Gesetz-Blatt vom 19. April d. J. (Stück 5.) erfolgt.

### §. 6.

**Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung betreffend.**

Wir haben das Gesetz über die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säkularfeier ihrer Stiftung unter dem 8. August d. J. sanctionirt, und durch das Gesetz-Blatt vom 14. August d. J. (Stück 6.) bereits bekannt machen lassen.

## §. 7.

**Die Gewerbs- und Personal-Staats-Auslagen im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.**

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe die Gewerbs- und Personal-Staats-Auslagen im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend mit der von den Ständen beantragten Modifikation Unsere Genehmigung, und dem hienach angefertigten, unter Ziffer I. anliegenden Gesetze Unsere Sanction.

Dem an Uns gebrachten Wunsche, es möge auf angemessene Entschädigung derjenigen Unterthanen Bedacht genommen werden, welche Abgaben und Leistungen, dergleichen für die Grundholden des Staates durch die Einführung der Personal- und Gewerbesteuern aufhören, an Guldscherten, Corporationen und Stiftungen noch ferner zu entrichten haben, werden Wir die mit den bestehenden Gesetzen vereinbare Berücksichtigung anzuwenden.

## §. 8.

**Die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigsbahnen-Verbacher-Eisenbahn betreffend.**

Wegen Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigsbahnen-Verbacher-Eisenbahn haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzes-Entwurfe mit den begutachteten Modifikationen Unsere Sanction ertheilt, und werden auch den damit verbundenen Antrag, daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums der Bahn und ihrer Zugehörungen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundsätze vorbehalten werde, geeignet berücksichtigen lassen.

Das Gesetz ist als Beilage II. angefügt.

Beilage II.

## §. 9.

**Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von der Reichs-Grenze bei Hof nach Lindau betreffend.**

Den Gesetzes-Entwurf über die Eisenbahn von der Reichs-Grenze bei Hof nach Lindau erheben Wir in der, von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer III. hiebei folgen.

Beilage III.

## §. 10.

**Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betreffend.**

Den Gesetzes-Entwurf, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend fuctioniren Wir mit den von den Ständen vorgeschlagenen Modifikationen und lassen hienach unter Ziffer IV. anliegende Gesetz ausfertigen.

Beilage IV.

Den bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten ersten Antrag, welcher eine theilweise Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations-Denkchriften bezweckt, werden Wir in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Dem weiteren Antrage, die Berufung mehrerer der pfälzischen Gesetzgebung und Gerichts-Versassung praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof, so wie die Ständigkeit derselben betreffend, steht die Bestimmung des Tit. VII. §. 19. der Verfassungs-Urkunde entgegen. Uebrigens haben Wir bereits beides, insofern Wir es für angemessen, und mit den übrigen Geschäften-Verhältnissen des Oberappellations-Gerichtes vereinbar erachtet haben, bei der Besetzung und Formation des Kassationshofes jederzeit berücksichtigt.

**Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend.**

Den an die Stände gebrachten Gesezes-Entwurf, die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und erlassen demnach das unter Ziff. V. anliegende Gesez.

Beilage V.

Auf die in dem Gesammt-Verchlusse über dieses Gesez von den Kammern gestellten Anträge erwidern Wir:

- 1) In Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Kohnkutscher von der Eingangszollabgabe ist bereits die erforderliche Anweisung an die äussern Zollbehörden erlassen worden.
- 2) Der auf den Eingangszollsatz für Baumwollen-Garn bezügliche Wunsch wird forlan reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die hier in Mitte liegenden verschiedenartigen Interessen mehrerer Industrie-Zweige unterstellt bleiben.
- 3) Ob die Fabrication lebener Handschuhe eines erhöhten Zollschubes bedürfe, wird in Erwägung gezogen werden.
- 4) und 5) Die Regulirung der Durchgangszölle auf den verschiedenen Strassenstrecken wird forlan, wie bisher, sorgfältig nach Rücksicht der gemerblischen Landes-Interessen sowohl, als mit Berücksichtigung der bezüglichen Verhältnisse zu den übrigen Vereinstheilen beachtet werden.
- 6) Wir haben die große Wichtigkeit der Leinen-Industrie für den National-wohlstand stets erkannt, und werden auf die Beschützung und Förderung derselben, sowohl bei den

Verhandlungen über den Zolltarif, als auch nach Umständen auf dem Wege besonderer Unterstützung Bedacht nehmen.

**Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.**

**A. Wir haben den Ständen des Reichs**

I. den Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten über die Verlängerung des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 nebst den damit in Verbindung stehenden Uebereinkünften:

- 1) Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Kunstseiden-Zudees vom 8. Mai 1841, deren Vollzug unsere Verordnung vom 19. August 1841 anordnet,
- 2) die vereinbarten Normen, die Uebereingangszölle betreffend, bekannt gemacht durch unsere Verordnung vom 16. December 1841,
- 3) die vereinbarten Grundzüge über die Anwendung des Vereins-Zolltarifs beim Eintritt einer neuen Tarifs-Periode oder die Abänderung einzelner Tarifs-Sätze vom 27. December 1841, —
- 4) die veränderten Bestimmungen der Eingangszölle auf Zucker, bekannt gemacht unterm 18. Jänner 1842,
- 5) die besondere Uebereinkunft wegen einseitiger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände, bekannt gemacht durch unsere Verordnung vom 31. October 1842; —

**II. die Vereinbarungen:**

- 1) die Behandlung des Güter-Transportes und der Waaren-Abfertigung auf dem

- innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheins und der konventionellen Nebenflüsse desselben betreffend, bekannt gemacht am 23. Dezember 1841,
- 2) die Supplemente *Artikel XIV.* und *XV.* der Rheinschiffahrts-Convention betreffend, bekannt gemacht unterm 24. Dezember 1841;

## II. die Verträge:

- 1) zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomanschen Pforte vom  $\frac{19}{22}$ . Oktober 1840, —
- 2) mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich braunschweigischer Landestheile betreffend vom 10. Dezember 1841, —
- 3) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unterm 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, vom 17. Dezember 1841,
- 4) die Erweiterung der *Mansfontion* betreffend vom 1. Juli 1842; —

## IV. die neuen Verträge über Zollanschlüsse zwischen den Zollvereins-Staaten und

- 1) dem Fürstenthume Lippe vom 18. Oktober 1841,
- 2) dem Herzogthume Braunschweig vom 19. Oktober 1841,
- 3) der Grafschaft Schaumburg vom 13. November 1841,
- 4) dem Fürstenthume Pyrmont vom 11. Dezember 1841 und
- 5) dem Großherzogthume Luxemburg vom 8. Februar 1842 —

zur Anerkennung bezüglich der den sächsischen Wirkungskreis berührenden Punkte — mittheilen lassen, welche auch durch die Gesamtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist. —

**B.** Wir genehmigen die Gesamtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich die Befugnisse

I. die Verminderung oder auch Aufhebung so wie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinststaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich desfalls für sich oder auch zur Vertheidigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine primitive Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung im Hinblick auf die Bestimmung des Abschiedes vom 15. April 1840 *Ziff. I.* Beschlüsse über die Befugnisse *lit. N. 1.* — die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

II. Nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem Vorbehalte, — daß — wie zu I. bereits angeführt ist, — nach Maßgabe der Beziehung auf den sächsischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der

nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe; —

- III. Im Hinblick auf die speziellen Verhältnisse, die Lage und den Verkehr der Erlange Kaufdorf mit dem Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, zum Zwecke der Herstellung eines völlig freien Verkehrs zwischen dieser bayerischen Erlange und den Ländern des genannten Zoll- und Handels-Vereins diejenigen Verschiedenheiten zu beseitigen, welche dormalen noch hinsichtlich der Gesetzgebung über die indirekten Auflagen dajelbst gegenseitig bestehen; demnach insbesondere diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch eine völlige Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung über die Besteuerung der Branntwein- und Bier-Fabrikation erzielt werden kann, ebenfalls unter den bei den Postulaten 1. und 2. gedachten Vorbehalten.

Auf die in dem Gesamtschlusse von den Kammern ausgebrachten Wünsche:

- 1) wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des deutschen Bundes oder verschiedener Zollvereins-Staaten durchziehen, sobald
- 2) wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten — werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen;
- 3) wegen Erweiterung des deutschen Zollvereins aber gerne mitwirken, um das mit Unseren eigenen Wünschen übereinstimmende Ziel nach Möglichkeit zu erreichen.
- 4) Wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bageten — sind die geeigneten Einleitungen bereits getroffen.

### §. 13.

Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode 1843/49 betreffend.

Dem Gesetz-Entwurfe über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanz-Periode pro 1843 haben Wir auf die erfolgte Zustimmung der Stände des Reiches Unsere Sanction erteilt, und hiernach das unter Ziff. VI. beliegende Gesetz ausfertigen lassen. —

Auf die hiebei gestellten Anträge erwidern Wir Folgendes:

- 1) durch den Antrag  
„daß die nach vollständiger Deckung der budgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse und der von Uns genehmigten Wünsche und Anträge sich etwa noch ergebenden Ueberschüsse der V. Finanz-Periode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximal-Summe verwendet werden“ —  
sind die Stände Unseren landesväterlichen Absichten, möglichst ohne Vermehrung der Staatsschuld den Bau der Eisenbahnen zu fördern, in erfreulicher Weise entgegengekommen. Wir werden diesem Antrage soweit solches ohne Hintansetzung anderer dringender Landes-Bedürfnisse geschehen kann, Erfüllung zuwähren,
- 2) Dem Antrage:  
„durch Revision des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, oder wie immer anders, sen es auf legislativem Wege oder im Wege der Vollzugs-Verordnung zu versuchen, ob nicht dem durch dasselbe, insbesondere durch die Vollzugsart der §§. 3., 4. und 18. hervorgerufenen Mißstände könne abgeholfen werden“ —

verben Wir die verdiente Aufmerksamkeit zuwenden.

#### §. 14.

Die besondern Befehl: Anträge, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend.

Den von den Ständen über die besondern acht Gesep.-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1841, 1842 und 1843 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend, gefaßten Besammubeschlüssen ertheilen Wir unsere Genehmigung und sanctioniren hiernach die unter Ziffer VII. bis XIV. anliegenden acht Besep. —

Beil. VII.  
— XIV.

## II. Abschnitt.

### Budget.

#### §. 1.

Den in Gemäßheit der Bestimmungen des Titel VII. §§. 3. und 4. der Verfassungsurkunde den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets, wie solche in den Beilagen Ziffer XV., XVI und XVII. angefügt sind, nämlich:

Beil. XV.  
XVI., XVII.

- a) der General-Übersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds,
- b) dem Budgetnachtrage,
- c) der Übersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreis-Fonds für notwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode

ertheilen Wir hiemit verbindende Kraft und verordnen hierüber, was folgt:

### A.

#### Budget für die Central-Fonds.

#### a.

#### Staats-Ausgaben.

#### §. 2.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst, einschließlich des Reichs-Reservefonds sind auf die jährliche Durchschnittsumme von 32,036,407 fl. festgesetzt. —

#### §. 3.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Ministerien und Staats-Anstalten bestimmten Staatssummen enthält das Ausgabenbudget in der im Eingange sub a. allegirten Uebersicht.

#### §. 4.

In Anziehung der unter den Staats-Ausgaben auf die Staatschuld vorgebrachten Collectivsumme des Bedarfs-Voranschlags per 8,746,294 fl., welche in 4,366,294 fl. für die Zinslaste, in 880,000 fl. für die Tilgungskasse, in 2,700,000 fl. für die Pensions-Amortisationskasse, und in 800,000 fl. für die Anstalts-Heilungsgebäudebaukassen zerfällt, richtet sich die nähere Regulirung der Debitations-Verhältnisse und Beträge ganz in der bisherigen Weise nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vom 11. September 1825 über die Errichtung der Pensions-Amortisationskasse, vom 28. Dezember 1831, das Staats-Schuldenwesen betreffend, und vom 1. Juli 1834, über die Kosten zur Wiederherstellung der Festung Angold, wodurch die in den hiesigen Verhandlungen angeregte Sub-

get, Differenz von 188,440 fl. ihre gezielte Verhandlung findet.

## §. 5.

Dem k. u. k. Justizministerium werden zur Beirathung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Preisgebung, wie bisher jährlich 6000 fl. aus dem Reichs-Referendat zur Disposition gestellt.

## §. 6.

Ebenso werden dem Etat für die aktive Armee zu jährlich 6,000,000 fl. die Budget-Ansätze der Naturalien, welche darunter mit 40,146 Schüffel 1½ Mehen Roggen, und 98,905 Schüffel 5 Mehen Haber, im Gelbanschlage von 696,708 fl. 12½ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantiert, wonach geringere Preise dem Reichsreferendat zu gut, und höhere Preise denselben zur Last geschrieben werden sollen. —

## b.

## Staats-Einnahmen.

## §. 7.

Zur Beirathung der sub §. 2. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Finanzministerium die in dem Einnahmen-Budget gemäß der im Eingange ad a. allegirten General-Übersicht voranschlägig freigelegten Einnahmen mit 32,036,407 fl. zugewiesen.

## §. 8.

Ueber die Erhebung der darin begriffenen direkten Steuern gibt das hiefür erlassene Gesetz in den sechs nächsten Verwaltungsjahren

vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 Raab.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

## B.

## Nachtrag zum Budget der V. Finanz-Periode.

## §. 9.

Aus den bis zu dem Schlusse der IV. Finanzperiode sich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre sind vor Allem die sämmtlichen, dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Budgetnachtrage auf 5,660,779 fl. veranschlagte verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 1843 nachweisen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme übertragen, und es sind hieraus die in dem Budgetnachtrage darauf hingewiesenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken. —

## §. 10.

Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wozu am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der VI. Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.

## §. 11.

Nachdem die Nothwendigkeit der bisherigen Aufschubung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Dienste der II., III. und IV. Finanzperiode bei dem Umfande, daß die diesen verschiedenen Perioden bestimmt zugewiesenen Ausgaben mit dem Schlusse der IV. Finanzperiode und resp. in den Rechnungen derselben zur Realisirung gelangen, und daß ferner diejenigen ausgablichen Verwendungen in der V. Finanzperiode, welche aus den am Schlusse der IV. Finanzperiode bestehenden Einnahme-Überschüssen geschöpft werden, auf den Bestand dieser Überschüsse der Vorjahre überhaupt und ohne besondere Trennung hingewiesen sind, dadurch für die Zukunft weggefallen ist, so sollen nunmehr sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IV. Finanzperiode et retro vereinigt, unter der Beobachtung der übrigen rechnungsinstruktionmäßigen Bestimmungen vortragen, und nur die Einnahmen und Ausgaben des Bestandes der Vorjahre der V. Finanzperiode davon gesondert auf die bisherige Weise behandelt werden.

## C.

**Besondere Vorausschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirktes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode betreffend.**

## §. 12.

Die Vorausschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843 sind mit der in Einnahme und Ausgabe gleich abschließenden Summe von 4,642,669 fl. in der im Eingange sub c. allegirten Uebersicht enthalten.

## D.

**Knochenlungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode.**

## §. 13.

Aus den sich ergebenden Einnahme-Überschüssen der V. Finanzperiode und bezugsweise aus dem Reichs-Reservefond ist zunächst der Matrifalarbeitrag für die Bundesfestungen III und Raftat mit jährlichen 213,889 fl. 43 kr. zu entnehmen.

## §. 14.

Desgleichen wird auf eben solche Einnahme-Überschüsse die Ausgleichung des Budgets-Differenz-Betrages überwiesen, dessen im §. 4. bei der Dotation der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erwähnt ist.

## §. 15.

Wir haben die in dem Nachtrage zu dem Budget der V. Finanzperiode für Straßen-, Wasser- und Landbauten ausgefoderte, aus den Einnahme-Überschüssen der IV. Finanzperiode zu schöpfende Summe von 450,779 fl. auf die Summe von 1,000,000 fl. zu erhöhen, somit noch weiter zu den gedachten Zwecken 549,221 fl. mit der Bestimmung zu bewilligen geruht, daß von besagten 1,000,000 fl. 500,000 fl. für den Straßenbau- und 500,000 fl. für den Landbau-Glat angelegt werden sollen.

## §. 16.

Aus den etwaigen, nicht für andere dringende Bedürfnisse zu verwendenden Einnahme-

Ueberschüssen der V. Finanzperiode bewilligen Wir ferner einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 fl. des Jahres, welcher in nachfolgender Weise vertheilt werden soll:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Industrie und Kultur                      | 50,000 fl.  |
| b) Straßen- und Wasserbauten                     | 180,000 fl. |
| c) Landbauten und Heilbäder                      | 140,000 fl. |
| d) Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse | 30,000 fl.  |

### §. 17.

Endlich bleibt auf die nach Bestreitung aller ordentlichen und außerordentlichen budgetmäßigen Ausgaben noch auskommenden Erträge der IV. und die eventuellen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode auch das nachträglich eingebrachte, und von den Ständen des Reiches anerkannte Postulat für den Ludwigkanal mit der Summe von 2,611,745 fl. hingewiesen. —

### §. 18.

Jeder Minister bleibt verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

### K.

Auf die bezüglich des Budgets geäußerten dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge, beschließen Wir, was folgt:

### I.

#### Wünsche und Anträge zum Central-Fonds-Budget.

### §. 19.

Es wird jederzeit ein Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein, allen jenen Staatsbe-

dürfnissen, von deren Begründung Wir Uns überzeugen, nach dem Maße des wahren Bedarfs auf dem durch die Gesetze vorgezeichneten Wege die gebührende Befriedigung zu gewähren, insofern solches nur immer mit der nicht minder wichtigen Rücksichtnahme auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatshaushalte vereinbar ist. —

Wir wollen demnach auf die Anträge Unserer Stände und nach näherer Prüfung der zu Grunde liegenden Verhältnisse unter der bedingenden Voraussetzung, wenn ein Ueberschuß der Staatseinnahmen in dem erforderlichen Maße sich wirklich ergibt, und nicht durch andere dringendere Staatsbedürfnisse in Anspruch genommen wird, genehmigen:

- a) daß für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten ein besonderer Zuschuß in dem Betrage von 9000 fl. des Jahres, vielmehr nach Abzug jener 3510 fl., welche in dem Central-Fonds-Budget unter der Position „Erziehung und Bildung“ für die Voberschulen ausgezahlt worden waren, und die Wir nach der mittlerweile erfolgten Auflösung besagter Schulen als verfügbar bismt den Bedürfnissen Unserer Landes-Universitäten zugewiesen haben wollen, in dem Betrage von 5490 fl. des Jahres aus etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode verwendet, —
- b) daß für die Anstellung zweier Nebenbeamten bei jenen Landgerichten des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, wo solche durch die Seelenzahl der Bevölkerung nach Analogie der für die übrigen rheinisch-rheinischen Theile Unseres Reiches bestehenden Verordnungen begründet erscheint; — dann für die Verbesserung des Dienst-Einkommens der Landrichter, wo das Bedürfnis einer solchen sich hervorthat, eine Summe

von 30,000 fl. des Jahres auf die besagten Mehreinnahmen angewiesen, endlich

- e) daß der von Uns bereits durch §. 16. des II. Abschnittes gesammrartigen Abschiebes für die Studienanstalten und teutschen Schulen Unseres Reiches eventuell bewilligte außerordentliche Zuschuß von 30,000 fl. auf den Betrag von 90,000 fl. des Jahres gleichfalls à Conato der etwaigen Mehreinnahmen der V. Finanzperiode erhöht werde.

Hiermit verbinden Wir jedoch folgende Bestimmungen :

### Zu a)

Wir werden in jedem Jahre bestimmen, welche Unserer Landes-Universitäten an dem bewilligten außerordentlichen Zuschusse Theil zu nehmen haben, und welcher Beitrag einer jeden zur Theilnahme Verursachen anzuweisen sey.

### Zu b)

Nachdem den Unterfränkisch-Rhassenburgischen Kreisfonds, gegenüber jenen der übrigen Regierungsbezirke dieses Reichs eine beträchtlich höhere Summe für Taggebühren der in außerordentlichen Fällen zur Aushilfe an einzelnen Landgerichten zu verwendenden Funktionäre nur aus dem Grunde zugewiesen ist, weil bei den Landgerichten im Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg zweie Nebenbeamte nicht angestellt sind, so behalten Wir Uns vor, diese Summe mit Rücksicht auf den künftigen Bedarf und auf die den Kreisfonds der andern diesseits-rheinischen Regierungsbezirke für den gleichen Zweck zugewiesene Dotation abzumindern und den Ueberschuß für die Besoldung der aufzustellenden zweiten Nebenbeamten zu verwenden.

Nicht minder behalten Wir Uns vor, bei sämmtlichen Nebenbeamten der Landgerichte im Regierungsbezirke Unterfranken und Rhassenburg, in

so weit solches nicht ohnehin schon geschehen ist, oder zur Zeit wohl erworbene Rechte der Weiblichen entgegenzusetzen, daß für die Beamten gleicher Kategorie in den übrigen Theilen Unseres Reiches bestehende Besoldungs-Regularien einführen zu lassen.

Nur der hiernach noch ungedeckt bleibende Bedarf für die Besoldung der neu anzustellenden zweiten Landgericht-Nebenbeamten soll auf den von Uns eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschuß von 30,000 fl. des Jahres angewiesen, und um eben diesen Betrag der an die Unterfränkisch-Rhassenburgischen Kreisfonds zu leistende ordentliche Material-Zuschuß erhöht werden.

Was sodann an dem ebenermähnten außerordentlichen Materialzuschusse noch übrig bleibt, werden Wir der nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1835 für unständige Bezüge der Landrichter ausgelegten Summe hinzuzuschlagen lassen, und die Vertheilung unter den einzelnen Regierungsbezirken alljährlich festsetzen.

### Zu c)

Wir vermögen gegenüber dem klaren Wortlaute der bestehenden Gesetze eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Erhöhung der bis jetzt verabschiedeten allgemeinen Schuldotation um so minder anzuerkennen, als den verpflichteten Gemeinden bereits durch die von Uns in dem Finanzgesetze vom 28. December 1831 bewilligte Erhöhung jener Dotation um 244,000 fl. des Jahres eine sehr beträchtliche Erleichterung gewährt worden ist.

Wenn Wir nun auch, den Anträgen Unserer Stände entgegenkommend, und das Bestehen des Bedürfnisses, so wie die momentanen, der alsobaldigen Deckung desselben aus Gemeindegeldern entgegenstehenden Schwierigkeiten anerkennend, gerne einen weiteren außerordentlichen Material-Zuschuß von 90,000 fl. des Jahres für die hier in Frage stehenden Uns vorzüglich angelegten Zwecke auf

die Dauer der V. Finanz-Periode eventuell bewilligt haben, so wollen Wir doch, und machen sowohl Unserer Ministerium des Innern als Unserer Regierungs-Präsidenten dafür verantwortlich, daß überall, wo solches ohne Ueberlastung der gesetzlich hierzu verpflichteten Gemeinden geschehen kann, die örtlichen Schulbedürfnisse aus Gemeinde-Mitteln befriedigt und die örtlichen Schulfonds allmählig mit eigenem Vermögen ausgestattet werden, dann, daß in jenen Städten und Märkten, wo eigene Studienanstalten bestehen, sorgfältige Bedachtnahme auf künftige Dotation dieser Anstalten, mit Berücksichtigung der aus dem Besitze solcher Anstalten den Städten und Märkten zugehenden großen Vorteile, eintrete.

Die künftigen Besetzungen der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten werden Wir durch besondere Entschliessung festsetzen.

Was jedoch in jedem Jahre als außerordentlicher, auf dem gesetzlichen Wege ohne Ueberlastung der einzelnen Gemeinden nicht zu bedeckender Bedarf sich herausstellt, werden Wir einem jeden Regierungsbeyrath alljährlich aus dem eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusse von 90,000 fl. während des Laufes der V. Finanzperiode zuweisen lassen.

### §. 20.

Wir haben bisher schon bei der Besetzung der Kammern des Innern Unserer Regierungern auf die angewachsenen Geschäftsanforderungen gebührende Rücksicht genommen, und den durch die Verordnung vom 17. December 1825 festgesetzten Normalstatus allmählig um ein Beträchtliches erhöht.

### §. 21.

Während Wir der Ruhestands-Besetzung dienstunfähig gewordener Staatsdiener in allen

Fällen, wo das Befehlen der Dienstunfähigkeit nach der desfallsigen Bestimmung der IX. Verfassungsbeilage darzuthun ist, statt zu geben, und dieselbe, was das Interesse des Dienstes erheischt, nicht von dem Dulesenz-Besuche der beteiligten Staatsdiener abhängig zu machen gewohnt sind, betrachten Wir es zugleich als einen im Interesse des Staatsdienstes nicht minder tief beschügten Grundsatz, nicht zuzulassen, daß entweder auf der einen Seite Vernachlässigung der Dienstes-Pflichten mit dem Ledemantel der Dienstes-Unfähigkeit umhüllt, und die Staatskasse auf solche Weise zur Ungebühr mit Ruhegehalten belastet, oder daß auf der andern Seite die in Folge des wachsenden Alters eintretende Abnahme der Kräfte sofort als Dienstesunfähigkeit behandelt, Staatsdiener, die in langer Laufbahn ihre Kräfte dem Staate mit eifriger und pflichttreuer Hingebung geopfert haben, um solcher Minderung der Arbeitskraft willen, am Abend ihrer Tage dem gewohnten Wirkungskreise gegen ihren Wunsch entzückt, und insbesondere den Collegien die Früchte der gereiften Erfahrung solcher Beamten vor der Zeit entzogen werden.

### §. 22.

Bei den über die Aufschreibung des Dienstes- und Standesgehaltes der Staatsdiener gegebenen Vorschriften haben Wir einerseits nur die in dem §. 6. der IX. Verfassungsbeilage ausdrücklich vorbehaltenen königlichen Rechte geübt, andererseits aber hauptsächlich bezieht, daß der einem jeden Staatsdiener gesicherte Ruhegehalt stets im gerechten Verhältnisse zu den dienstlichen Leistungen des in den Ruhestand Uebertretenden verbleibe, und daß nicht der Unthätigkeit und Nachlässigkeit gleicher Lohn mit dem wahren Verdienste zu Theil werde.

Daher bezeichnet auch der nach jenen Vorschriften ausgesetzene Standesgehalt nur ein Minimum, dessen Erhöhung Wir Uns für jeden einzelnen Fall ausdrücklich vorbehalten haben.

## §. 23.

Wir werden Unsere Verordnung vom 29. Dezember 1836 einer Revision unterstellen lassen, und hiernach entscheiden, ob und welche Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- und Diätenfonds der Kreisregierung Kammer des Innern durch das bestehende dienliche Bedürfnis geboten sey.

## §. 24.

Die Gehilfenfonds der Kreisregierungen Kammer des Innern sind in dem Budget der V. Finanzperiode bereits nach dem Maße des dargezogenen Bedürfnisses erhöht worden.

Außerordentliche Bedürfnisse sollen, wie solches auch bisher schon geschehen, bei gehöriger Nachweisung aus den bestehenden Reserven stets besonders bedekt werden.

## §. 25.

Alle übrigen auf Erhöhung der Ausgaben bei den Centralfonds abzielenden, und in den vorstehenden §§. nicht bereits beschiedenen Anträge und Wünsche, welche von Unseren Ständen in den Gesamt-Verschlüssen über das Budget dieser Ausgaben an Uns gebracht worden sind, werden Wir einer sorgfältigen Erwägung unterstellen.

## II.

**Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirktes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.**

## §. 26.

Bei der Festsetzung der Regie für die einzelnen Gerichte ist bis jetzt schon der wirkliche Bedarf gehörig berücksichtigt; außerordentliche Bedürfnisse aber sind bei zureichender Rechtfertigung aus den bestehenden Reserven jeder Zeit besonders bedekt worden.

## §. 27.

Wir müssen Anstand nehmen, dem Antrage, die Regiegeber bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen in dem Maße zu erhöhen, damit den Präsidien derselben die Mittel gegeben seyen, unbenutzt, jedoch sich gehörig qualifizirenden Accessisten angemessene Unterstützung zu lassen, eine Folge zu geben, da hiedurch den erwähnten Accessisten eine nicht zu motivirende Begünstigung vor den bei den Unterbehörden zum Staatsdienste sich vorbereitenden Rechts- und Kameral-Candidaten zugewendet werden würde.

## §. 28.

Indem Wir hinsichtlich der die Erhöhung der Etats der Landgerichte à Conto der Kreisfonds bezweckenden ständischen Anträge auf die bereits im §. 19. des gegenwärtigen II. Abschlusses erteilte Entschliessung Bezug nehmen, erwidern Wir dessfalls noch Folgendes:

- 1) Die Frage, ob und in wie ferne die Anstellung eigener Beamten für die Versorgung der Comptabilitäts-Geschäfte der Landgerichte den Interessen des öffentlichen Dienstes zusage, und mit den bestehenden Einrichtungen vereinbar sey, ist schon zu wiederholtenmalen reifer und umfassender Prüfung unterstellt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung aber hat jederzeit zur vereinbarten Beantwortung der angetragten Frage geführt.

Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf diesen bereits erschöpfend verhandelten Gegenstand zurückzukommen.

- 2) Nach den gesammelten Erfahrungen ist von der weiteren Verbreitung der Criminal-Kommissionen wobei eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der General-Untersuchungen, dann der Erledigung der Ersuchsschreiben in allen Verbrechen- und Vergehens-Fällen, sowie aus der Führung der Haupt-Untersuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachsenden und bezüglich der Ersuchsschreiben, sobald noch um ein beträchtliches sich mehrenden Geschäftsaufsatze, noch auch eine Milderung der Untersuchungen wegen des mit der unermüdlichen Berieselung der Ersuchsschreiben verbundenen Zeiverlustes zu erwarten.

Wir können Uns daher um so weniger bedrogen finden, dem dießfalls gestellten Antrage zu entsprechen, als die Organisation der Untersuchungs-Behörden mit der von Unseren Ständen gleichfalls gewünschten Revision des bestehenden Strafgesetzbuches im engen Zusammenhange steht,

und der vorgesehene Zweck wohl nur durch diese Revision zu erreichen ist.

#### §. 29.

Die Anträge, welche Unserer Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Besunde bei der Verteilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusses und innerhalb der Grenzen desselben, so wie bei den sonstigen etwa zu treffenden administrativen Anordnungen geeignet zu berücksichtigen.

#### §. 30.

Die von den Ständen beantragte Ausscheldung des außerordentlichen Zuschusses von 140,000 fl. des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilkräuter bewilligt haben, wird nach näherer Ermittlung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

#### §. 31.

Der Antrag der Stände, — es möge der allgemeine Netto-Averfal-Zuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etablierten Lasten derselben um 234,062 fl. erhöht werden — ist auf eine Auslegung des Ausschreibungs-Gezeiges vom 17. November 1837 gestützt, welche Wir als gegründet anerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskasse durch den in das Budget der Centralfonds eingestellten Netto-Averfal-Zuschuß ihrer aus jenem Gezeige entspringenden Verbindlichkeiten volles Genüge leistet, zu einer Erhöhung desselben um so weniger veranlaßt finden, als den beteiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweisung der schon nach dem Finanz-Gezeige vom 28. De-

zember 1831 hiefür bestimmten Kreis-Umlagen vollständige Dedung aller etatirten Lasten gegeben ist. —

### III. Abschnitt.

#### W a c h e i s u n g e n.

##### A.

#### Verwendung der Staats-Einnahmen.

##### §. 1.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1814, 1815 und 1816 haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

##### B.

#### Stand der Staats-Schulden-Lösgungs-Anstalt in den Jahren 1814, 1815 und 1816.

##### §. 2.

Ueber den Stand der Staats-Schulden-Lösgungs-Kasse, der Pensions-Amortisations-Kasse, und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-Dotation-Kasse in den Jahren 1814, 1815 und 1816 sind den Ständen des Reichs genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen der §§. 11. und 16. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

### IV. Abschnitt.

#### Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, insofern sie nicht schon bei

den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe und das Budget ihre Erledigung erhalten haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

##### A.

Wünsche und Anträge zum Budget, und zwar

##### 1) zum Centralfonds-Budget:

##### §. 1.

Dem Antrage der Stände, es möge dem ständischen Archivar eine Summe von 600 fl. des Jahres für die Aufnahme von Gehilfen zur Verfügung gestellt werden, steht zur Zeit der Mangel eines nachgewiesenen Bedürfnisses entgegen.

Für den Bedarf der ständischen Bibliothek aber ist bereits in dem Regie-Etat des ständischen Archivs die nöthige Vorsehung getroffen. —

Was die bessere Einrichtung dieser Bibliothek anbelangt, so hat Unser Ministerium des Innern deshalb das Geeignete zu verfügen.

##### §. 2.

Die schon durch Unsere Verordnung vom 1. October 1830 angeordneten Verhandlungen zur Ermittlung und Befestigung der Hauptpflicht des ständischen Cultus-Gebäuden sind ohne Unterbrechung betrieben und fortgesetzt worden. Wenn dieselben bis jetzt noch nicht zu dem erwünschten Ziele gelangt sind, so ist der Grund lediglich in dem Umfange der Arbeit und in den mit der Lösung der Aufgabe auf dem Administrationswege verbundenen unvermeidlichen Schwierigkeiten gelegen. Es wird jedoch die endliche Erledigung dieses wichtigen Gegenstandes, so wie die Befestigung aller gegründeten Klagen über unzureichende Aus-

haltung der Kirchenfabriken, insofern diese Ausstattung der Staatskasse obliegt, Unserer Obforge nicht entgegen.

### §. 3.

Den Antrag wegen Ergänzung des Ertrages aller gering dotirten katholischen und protestantischen Pfarrfründen bis zu der Summe von 500 fl. werden Wir, insofern dabei eine Inanspruchnahme der Staatskasse nicht beabsichtigt ist, in nähere Erödung nehmen.

### §. 4.

Wir haben den an Uns gelangten Bitten wegen Bildung eigener Kirchengemeinden bei Erfüllung der in dem §. 88. der II. Verfassungs-Beilage vorgeschriebenen Vorbedingungen die Billföhrde niemals ver sagt.

Eben so wenig sind die zu einer eigenen Kirchengemeinde noch nicht vereinigten Mitglieder einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft in der Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Gränzen ihrer beschaffigen Berechtigung jemals gehemmt oder gestört worden.

Wir haben vor, die nachdrückliche Unterstützung, welche Wir den katholischen und protestantischen Kirchen-Behörden bei ihren auf Förderung wahrer Religiosität und auf Bekämpfung des Unglaubens gerichteten Bestrebungen stets in gleichem Maße haben angedeihen lassen, denselben auch künftig bei allen eben dahin abzielenden Bitten und Anträgen angedeihen zu lassen, setzten dabei der Woden der bestehenden Gesetze nicht ver lassen wird, dessen Bewahrung Uns hier, wie überall, heilige Regentspflicht ist.

### §. 5.

Wir haben der Geistlichkeit der Pfalz durch die aufs Neue bewilligte und in das Budget der

V. Finanzperiode eingestellte namhafte Summe zur Verbesserung ihres Einkommens wiederholt einen thätigen Beweis Unserer landwöhrerlichen Fürsorge gegeben, und es wird auch künftig diese Fürsorge von den Bedürfnissen derselben sich nicht abwenden.

### §. 6.

Jeder gegründeten Beschwerde über Schmälerung der organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreien in ihrem dotationsmäßigen Einkommen soll die gebrührende Abhilfe alsbald gewöhrt werden.

### §. 7.

Die für die Emporbringung inländischer Heilbäder in dem Budget ausge setzte Summe ist genau nach dem Bedürfnisse der im Staatseigenthume befindlichen veratigen Heilbäder bemessen. Unseren Säbden aber wird nicht entgegen, daß auch, abgesehen von der Unzulänglichkeit der etablisirten Mittel die Unterstützung einzelner, im Preisverhältnisse stehender Heilbäder bei der großen Gesamtzahl derselben und bei der Billigkeit des Anspruchs auf gleichzeitige Berücksichtigung zu unabhöhrbaren Folgen hinföhren müßte.

### §. 8.

Wir haben vor, die geeigneten Anordnungen unverzüglich treffen zu lassen, damit die Herstellung wohl eingerichteter und vollkommen ausgestatteter Irren-Anstalten in einer dem wahren Bedürfnisse entsprechenden Zahl zunächst mittelst Verwenbung der hiesig bereit aus dem Kreisfonds angeammelten Mittel in möglichst kurzer Zeitfrist bewerkstelligt werde.

### §. 9.

Wir haben den Zustand der in Unserem Reiche bestehenden Straf- und Besserungs-

Anstalten stets mit besonderer Sorgfalt überwacht, und in denselben alle jene Einrichtungen treffen lassen, welche den hochwichtigen Zweck der sittlichen Besserung der Gelangenen zu fördern geeignet und ausführbar erschienen. Wir haben vor, eben diesem Gegenstande auch in Zukunft unsere Obhut zuwenden.

### §. 10.

Unsere Kreisregierungen haben die Einrichtung von Beschäftigungs-Anstalten für arbeitsfähige aber erwerbslose Individuen, wo solche etwa noch nicht bestehen, und das Bedürfnis sich hervorbat, nach Maßgabe der ebenfalls längst bestehenden Vorschriften, und was die diesseits rheinischen Regierungsbezirke betrifft, im Vollzuge der durch die Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26—31. gegebenen Bestimmungen, so lange jene Vorschriften und diese Bestimmungen in Kraft bestehen, fortan zu betreiben, und die ebenfalls nöthigen Verfügungen zu treffen.

### §. 11.

In so weit die für das Untertommen und die Besserung entlassener Sträflinge und Correctionäre bereits bestehenden Anordnungen der Vollkommenheit bedürfen, haben Wir vor, auch künftig darauf Bedacht zu nehmen, und nicht minder den für diese Zwecke bereits gebildeten, wie den noch zu bildenden Vereinen die bisher schon zugewendete Unterstützung und Förderung fortzusetzen.

### §. 12.

Den an Uns gebrachten Wunsch, es möge der nächsten Stände-Versammlung ein Geleit-Entwurf vorgelegt werden, welcher die Anstände

zu beseitigen geeignet ist, die sich über die Anwendung des bei früheren oder künftigen Geschieden und Verbindlichkeiten bedingenen 24 fl. Fußeß zu dem gegenwärtigen gesetzlichen 24 fl. Fußeß erheben können, werden Wir in nähere Ermüdung ziehen.

### §. 13.

Wir finden Uns nicht bezogen, dem Antrage auf Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3 lit. d. in der Weise: „daß nur von jenen Erkenntnissen in Prozeßsachen, in welchen die eine oder die andere Partei in eine bestimmte Geldsumme verurtheilt wurde, der Strabations-Stempel anzuwenden sei,“ zu willfahren.

### §. 14.

Auf den Antrag, „daß die Aburtheilung der Mals-Defraudationen in der Instanz den königl. Obergerichtspräsidenten abgenommen, und den Distrikts-Polizeibehörden zugewiesen werden möchte,“ vermögen Wir nicht einzugehen, sondern wollen es zur Zeit noch ferner bei den diesfälligen mandatmäßigen Bestimmungen belassen.

### §. 15.

Der Wunsch, es möchte den Landgemeinden die Waldsteuer aus den f. Waldungen nach dem Maße ihrer Veredlung, und wo eine solche nicht besteht, in so weit als es für den nachhaltigen Holzbestand nicht schädlich ist, verabreicht werden, hat schon bisher in den auf diesen Gegenstand gerichteten Anordnungen der Regierungen jederzeit diejenige Berücksichtigung gefunden, welche mit den Grundfäden einer geregelten Forstwirtschaft vereinbarlich ist.

## §. 16.

Den Wunsch, daß eine Revision des Steuernachschuß-Gesetzes und der hierauf gestützten Instruktionen eintreten und dabei der Mißstand abgestellt werden möge, der darin liegt, daß den Schadens- und Ertragsberechnungen, insbesondere bei Hagelbeschädigungen und Wismachs der hiervon meistens ganz unabhängige Ertrag der Wadlungen und Wiesen mit eingerechnet, und dadurch die Ermittlung der zur Begründung eines Nachschußgesuchs notwendigen Schadensgrösse in vielen Fällen vereitelt wird, werden Wir näherer Erwägung unterstellen.

2) Wünsche und Anträge zu dem besondern Vorschlage der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke eines Regierungsbezirktes für Ein Jahr der V. Finanzperiode.

## §. 17.

Wir werden das Ausschreibungsgesetz vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen, und hiernach die geeigneten weiteren Vorlagen an Unsere Stände gelangen lassen.

## §. 18.

Die durch die Errichtung neuer Schullehrer-Seminare erwachsenden Ausgaben sind, seitdem die Ausschreibung der Kreisfonds von den Centralfonds befreit, stets aus den Mitteln des oder der betreffenden Regierungsbezirke in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschöpft und bestritten worden, ohne daß deshalb die Leistung neuer Zuschüsse aus den Centralfonds stattgefunden hätte. Wir ver-

mögen daher auch nicht, bei dem pflanzlichen Kreise eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen.

## §. 19.

Da der Aufwand für die Herstellung und Erhaltung der Irrenhäuser, der Armenbeschäftigungs-Anstalten und der Anstalten für Unterstützungen der Armen und Waisen nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 Art. 26 — 36., 64., 83. und 84., dann des Gemeinde-Umsagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. 8., schon früher den Centralfonds nicht obzulegen ist, das Gesetz vom 17. November 1837 aber lediglich die Aufgabe und den Zweck gehabt hat, zum Vollzuge des §. 3. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828, die bis dahin von der Staatskasse bestrittenen und nach ihrer Natur zur Uebertragung auf die Regierungsbezirke geeigneten Ausgaben auszuscheiden, und den Kreisfonds zugleich die für solche bisher schon getragene Ausgaben unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds zu überweisen, so müssen Wir im Hinblick auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Bedenken tragen, die Volation solcher Anstalten auf die Centralfonds zu übernehmen.

## §. 20.

Die Institute und Vereine für Unterricht und Pflege von Leuchstummen haben die Fortdauer jener besonderen Fürsorge und Unterstützung mit Sicherheit zu erwarten, die Wir dem Schicksale dieser unglücklichen Menschenklasse zu allen Zeiten gewidmet haben.

## §. 21.

Bei der Berathung des den technischen Unterricht betreffenden Antrages in der Kam-

mer der Abgeordneten ist bereits durch Unsern Kommissar in umfassender Erklärung dargelegt worden, daß dieser Unterricht keineswegs von der bezeichneten praktisch applicativen Richtung sich entfernt, sondern vielmehr gerade in dieser Richtung namhafte Fortschritte gemacht hat.

### §. 22.

Die Wirksamkeit des nach Unserer Verordnung vom 16. Februar 1833 Art. 7. und 8., an den Gewerbschulen gleichzeitig eingeführten landwirthschaftlichen Unterrichtes ist vielfachen Hindernissen begegnet, und es hat sich erwiesen, daß die Bildung praktischer, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsener Landwirthe an solchen Schulen, ohne einen eigenen auf den Zweck berechneten Wirthschaftsbetrieb nicht zu erreichen ist.

Wir werden daher die darüber bestehenden Vorschriften einer Revision unterstellen lassen.

### §. 23.

Die von dem landwirthschaftlichen Vereine an Uns gebrachten Witten haben sich jederzeit der sorgfältigsten Würdigung zu erfreuen gehabt; auch ist Uns nicht unbekannt, daß von den äußeren Stellen und Behörden dem Vereine in seinem Wirken jene kräftige und thätige Förderung versagt worden wäre, die demselben nach Unserem längst ausgesprochenen Willen gewährt werden soll.

### §. 24.

Den Güter-Attronburungen sind, wo die Betheiligten über dieselben freiwillig sich einigen, durch die Verordnung vom 11. März 1805 und durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 29. December 1831, III.

60., bereits die wesentlichsten Förderungen und Erleichterungen gewährt.

Attronburungen aber gegen den Willen der betheiligten Grundbesitzer mittelst gesetzlicher Verfügungen durchzuführen, würde mit der dem Eigenthumsrechte gebührenden Achtung und nach der neuerlich erplogenen auf die Gutachten sämmtlicher Stellen und Behörden der innern Verwaltung gestützten umfassenden und gründlichen Prüfung aller obwaltenden Verhältnisse, mit den öffentlichen Interessen und namentlich mit jenen der Landwirthschaft selbst nicht wohl zu vereinbaren seyn.

### §. 25.

Die Einrichtung der zu Schleißheim bestehenden landwirthschaftlichen Central-Schule unterliegt bereits einer umfassenden und sorgfältigen Revision.

### §. 26.

Unser Ministerium des Innern hat darüber zu wachen, damit die Straßen und Brücken im Verhältnis mit den dafür bestimmten Mitteln in einem dem Zwecke und der Wichtigkeit einer jeden einzelnen entsprechenden Zustande hergestellt und erhalten werden.

Wir glauben erwarten zu dürfen, daß die von Uns bewilligten außerordentlichen Zuschüsse bei zweckmäßiger Verwendung und thätiger Aufsicht zur vollständigen Erreichung des wichtigen Zweckes hinführen werden.

### §. 27.

Wo Straßen, die bis jetzt aus Districtsmitteln erhalten worden sind, nach ihrer Natur und Zweckbestimmung in die Klasse der Staatsstraßen sich eignen, haben Wir vor, in jedem Falle in Erwägung zu ziehen, in wie fern die

Ueberrahme derselben auf die Staatskasse nach dem Raasse der gegebenen Mittel haltzuführen habe. Auch werden Wir die zu der Durchführung einer vollständigen Eintheilung der schon bestehenden oder künftig noch anzulegenden Straßen in die vier Klassen: der Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Staatsstraßen erforderlichen Maßregeln in nähere Erwägung nehmen, und Unseren Ständen nach dem Ergebnisse die etwa nöthigen Vorlagen machen lassen. Wir vertrauen dabei zu Unseren Stellen und Behörden der inneren Verwaltung, daß dieselben den pünktlichen Vollzug der von Uns gegen Uebertäugung Unsere Unterthanen mit Distriktsumlagen erlassenen Anordnungen pflichtmäßig sich werden angelegen sein lassen.

### §. 28.

Die Abänderung der seit alter Zeit bestehenden Einrichtungen und Anordnungen bezüglich der Vergütung für die dem vaterländischen Militär auf Märschen zu leistende Verpflegung unterliegt sehr erheblichen Bedenken.

Was die Feststellung des Vergütungsregulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesstaaten auf dem Durchmarsche durch Bayern betrifft, so sind bei dem Abchlusse der beschaffigen Verträge Unsere Bestrebungen stets mit dem von den Ständen geäußerten Wunsche im Einklange gewesen.

### B.

#### Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.

### §. 29.

#### Postwesen und Postgefälle.

Wir haben vor, wie bisher, so auch in Zukunft bei Unserem Postwesen fortwährend

solche Einrichtungen ins Leben treten zu lassen, welche geeignet sind, diesen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes einer immer größeren Vervollkommnung zuzuführen.

Daß der Bestimmung und den Zwecken der Postanstalt entsprechende Ausmaß der Latife ist fortwährend ein Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit. Insbesondere werden auch die Latife für Waaren und Beisendungen immer genauem und alle Verhältnisse berücksichtigenden Prüfung unterstellt werden, welche diese Sache an sich schon erfordert.

Nicht minder haben Wir vor, bei den Verhandlungen mit den verschiedenen Postanhalten, wie bisher, so auch ferner den Bedacht nehmen zu lassen, damit der Postverbindung mit dem Auslande nach und nach ähnliche Einrichtungen zugewendet werden, wie der vaterländische Verkehr sich deren bereits durch Unsere Fürsorge zu erfreuen hat.

### §. 30.

#### In den besondern Staatsfonds.

Wir haben bereits angeordnet, daß die ärarialischen Reserve-Getreid-Magazine, aus welchen mit Unserer Bewilligung in jünger Zeit zur Abhilfe des in mehreren Regierungsbezirken eingetretenen Nothstandes nicht unbedeutende Quantitäten abgegeben worden sind, durch gehörige Ergänzung auf den vollen frühern Bestand baldmöglichst zurückgeführt werden. —

Hierbei werden Wir, dem Wunsche der Stände entsprechend, nicht entgehen, geeignete Verfüge darüber anstellen zu lassen, in wie fern die Aufbewahrung von Trodenmehl, in Kunstmühlen erzeugt, anstatt Getraide, an sich als ausfühbar und überhaupt in getreidewirtschaftlicher Beziehung als zweckmäßig erachtet werden kann.

C.

**Besondere Wünsche und Anträge.**

§. 31.

**Die Zwischewahlen von Landrats-Candidaten betreffend.**

Den wegen der Zwischewahlen für die Landräthe an Uns getragenen Antrag werden Wir in nähere Erwägung nehmen.

§. 32.

**Gutsgerümmernngen resp. die Abänderung des Anständigkeits-Gesetzes vom Jahre 1834 betreffend.**

Ueber den Umfang, in welchem Gutsgerümmernngen vorkommen, und die Wirkung derselben auf den Wohlstand der Landbevölkerung und auf die Landwirthschaft werden Wir eine sorgfältige Untersuchung anordnen, und hiernächst in Erwägung ziehen, ob und wie weit die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gütergerümmernngen einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen.

Unser Ministerium des Innern hat übrigens darüber zu wachen, daß die zur Beilegung von Mißthätschen bestehenden Anordnungen, namentlich in Bezug auf die Mitwirkung von Unterhändlern bei Gutsgerümmernngen und auf den gewerbmäßigen Betrieb derselben streng vollzogen werden.

§. 33.

**Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betreffend.**

Wir werden den Antrag der Stände, die Verlesung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Straf-Gesetzbuchs, dann eines Mercantils- und Wechselrechts betreffend, in nähere Erwägung nehmen, in so weit

es unbeschadet der auf dem linken Rheinufer bestehenden eigenthümlichen Institutionen geschehen, und die ständische Verathungsform mit der Lösung dieser Aufgabe in Einklang gebracht werden kann.

§. 34.

**Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betreffend.**

Wir haben dem im O-Sammtbeschlusse vom 10. Mai enthaltenen Antrage auf Vorlage einzelner, als besonders wichtig anerkannter Gesetze zur Hebung der drückendsten Lasten der Landeskultur im Laufe der nun bevorstehenden Ständeverammlung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit nicht willfahren können. Ob dies aber, in welchen Beziehungen und auf welche Weise innerhalb der Grenzen der Verfassung mit Beachtung wohl erworbener Rechte und ohne der allgemeinen Gesetzgebung hinderlich vorzugreifen, in der Folge geschehen möge? wollen Wir vorerst in nähere Erwägung ziehen.

§. 35.

**Die Aufhebung des Postzolls betreffend.**

Der Aufhebung des Postzolls steht die mangelnde Ermittlung eines ebenfalls darüber, eben so viel eintragenden Surrogats entgegen.

§. 36.

**Die Erlassung eines Viehsen-Kultur-Gesetzes betreffend.**

Wir werden die Erlassung eines Viehsen-Kultur-Gesetzes in reife Ueberlegung nehmen lassen.

§. 37.

**Die Gut- und Weiderechtse betreffend.**

Dem in dem Sammtbeschlusse vom 13. Junius enthaltenen Antrage, noch während der nun

abgelaufenen Dauer der Ständerversammlung einen Gesetzentwurf über die Gut- und Weiderecht vorlegen zu lassen, haben Wir zumal bei schon weit vorgeschrittener Sitzungzeit nicht entsprechen können, übrigens aber den Gegenstand zur näheren Geschäftsbearbeitungsmäßigen Instruirung Unserem Ministerium des Innern überwiesen, und behalten Uns das Weitere vor.

### §. 38.

**Die Verfassungsumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.**

Den an Uns gebrachten Antrag in Betreff der Verfassungsumme in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden Wir in reise Erwägung nehmen.

### §. 39.

**Die Sparkassen betreffend.**

Den Antrag der Stände, dahin zu wirken, daß mit den bereits bestehenden oder noch in das Leben tretenden Sparkassen, Leih- und Hilfskassen verbunden, und daß diesen alle jene Rechte und Befugnisse beigelegt werden, deren sich ähnliche in Königreiche bereits bestehende öffentliche Anstalten zu erfreuen haben, wollen Wir in reifliche Ueberlegung ziehen.

### §. 40.

**Die Bepflanzung der Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen mit Bäumen betreffend.**

Den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen werden Wir in nähere Ueberlegung ziehen. Die Behörden sind kreislich angewiesen, bei der auf dem Wege der Belehrung und Gramunterung den Baumpflanzungen an den Straßen und deren Unterhalt-

ung zu größtmöglicher Förderung jeden nicht gesetzlich Zwang zu vermeiden.

### §. 41.

**Den Wahlen des Landeigentümer ohne Gerichtsbarkeit betreffend.**

Wir tragen aus mehreren Gründen, und namentlich in Rücksicht auf Lit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde Bedenken, dem in dem Gesamtbeschlusse vom 5. August enthaltenen Antrage,

„Es wolle gesetzlich ausgesprochen werden, daß in allen Verhältnissen, welche durch die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und späterer Gesetze auf Grundsteuer-Simpla basirt sind, die durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1823 gesetzlich festgestellten Grundsteuer-Simpla in Anwendung zu kommen haben,“

Unsere Genehmigung zu erteilen, werden aber diesen Gegenstand weiteren Beratungen unterwerfen.

## V. Abschnitt.

### Beschwerden.

Auf die Uns vorgelegten Beschwerden eröffnen Wir, was folgt:

### §. 1.

**Die Beschwerde des heil. Kreuz-Verbandnisses zum guten Tode in München wegen verfassungswidriger Belastung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betreffend.**

Die von den Ständen an Uns gebrachte Beschwerde des Senates des hl. Kreuz-Verbandnisses zum guten Tode in München wegen angeblich verfassungswidriger Belastung mit Concurrenz-Beit-

trägen zu verschiedenen Kirchen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken werden Wir nach Bestimmung des Titl. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher unterzuchen und darüber entscheiden lassen.

Wir müssen Anstand nehmen, in den bei dieser Veranlassung angeregten Wunsch einzugehen, „auszusprechen, das das Vermögen der Bruderschaften zu religiösen Zwecken unter den §§. 47. bis 49. der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde „nicht zu subsumiren sey, insofern sich dasselbe „nicht erweislich als Bestandteil eines Kirchen-Vermögens darstellt,“ da derselbe einerseits der von Uns angeordneten förmlichen Entscheidung des gegebenen speziellen Falles vorgreift, und andererseits eine authentische Interpretation bezieht, wozu Wir Uns die Initiative in grundgesetzlicher Form nach Urtheilen vorbehalten.

### §. 2.

**Die Beschwerde des Joseph Löwensteiner von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing betreffend.**

Wir werden die von den Ständen Uns vorgelegte Beschwerde des Joseph Löwensteiner wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes in Straubing und durch Verweisung aus dieser Stadt nach Bestimmung des Titl. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher unterzuchen und darüber entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Leben und Gethren, den Ständen des Reiches, diesen Abschied

ertheilen, ist es Unserem Herzen Bedürfnis, einen Blick auf die Ergebnisse des nun geendeten, langen und mühevollen Landtages zurückzuwerfen.

Was Wir bei der Eröffnung dieses Landtages in der Rede vom Throne als sehnlichen Wunsch ausgesprochen:

„es möge dieser Landtag durch Vertrauen „sich auszeichnen, diese Freude Unserem „Herzen werden, das für Unser Volk schlägt,“ es ist in Erfüllung gekommen.

Der schöne Bund wahrer landesväterlicher Liebe und sorgsam waltender Huld, dann der unverbrüchlichen Unterthanen-Treue und vertrauens Anhänglichkeit, der in Bayern zu allen Zeiten, an guten wie an bösen Tagen, den angetamten Fürsten und sein geliebtes treues Volk vereint hat, ist erneuert und befestigt worden.

Das zu Stande gekommene Verfassungs-Verständniß hat die Gräzen der Königlich- und der ständlichen Rechte, wo dieselben freilich geworden waren, auf dem Boden der Verfassung und in keuschtem Sinne abgemarkt und durch die Verbündung des Streites in der Eintracht der Regierung und der Standschaft dem Fortschreiten zum Bessern und dem Glücke des Vaterlandes eine sichere Gewähr bereitet. Mit Vertrauen haben die Stände auch die Mittel ohne alle Verhinderung bewilligt, welche Wir für die Bedürfnisse des Vaterlandes verfassungsmäßig in Anspruch genommen hatten, und hiedurch Unser landesväterliches Wollen und Wirken unterstützt.

Ergenreich in Ihren Wirkungen haben die Ergebnisse des Landtages zugleich eine Befestigung bekrundet, die Unser Herz um so mehr mit Freude erfüllt, als all Unser Wollen und Streben nur dem Wohle Unseres geliebten Volkes zugewendet ist, und Wir in solcher Befestigung die wirksamste

Förderung und den schönsten Lohn dieses Willens und Strebens finden.

Und indem Wir nun zum Schlusse Unserer Liebten und Getreuen, den Ständen des Reiches, über alles dieses und über den bethätigten un-

müdeten Eifer in der Erfüllung Ihres schönen, hochwichtigen Berufes Unsere volle Anerkennung aussprechen, ertheilen Wir denselben mit Freude die Versicherung Unserer besondern landesväterlichen Huld und Gnade.

Gegeben, Wschaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wisse. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Gerauer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup>. 8.

---

München, den 9. September 1843.

---

**I n h a l t :**

Gesetz, die Gewerks- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirk von Unterfranken und Hochschonburg betr.  
(Beilage I. zum Abhänge für die Ständerversammlung.)

---

**Gesetz,**

die Gewerks- und Personal-Staats-Auflagen im Regierungsbezirk von Unterfranken und Hochschonburg betreffend.

**Ludwig,**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reiches, beschloffen und verordnet,  
wie folgt:

In jenen Landesstellen von Unterfranken und Hochschonburg, in welchen die Erhebung der definitiven Kupfikal-, Dominikal- und Haussteuern schon eingetreten ist und künftig eintreten wird, werden auch das Gewerkssteuer-Gesetz vom 15. April 1814 und das Familiensteuer-Gesetz vom 10. Dezember 1814, so wie die geistlichen Verordnungen

vom 8. Juni und 20. Juli 1807 über die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Staatsdiener (so weit diese letzteren zwei Verordnungen noch keine Gültigkeit haben) eingeführt, wogegen die bisherigen Gesetze über Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen (mit Ausnahme der in einigen Theilen des Regierungsbezirktes schon geltenden Verordnungen über die gedachten Wittwen- und

Waisenfonds-Beiträge) außer Wirkung, und dem gemäß die jetzt bestehenden Gewerbs- und Personal-Staats-Auflagen, vorbehaltlich aller grund- und gutherrlichen, dann aller an Privaten, Corporationen und Stiftungen zu reichenden Abgaben-Leistungen außer Perception treten.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Ergeben. Rasthaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Wisc. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Cumpfenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime-Secretär

**P. Hermer.**

# Geſetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 9.

München, den 9. September 1843.

**I n h a l t :**

Geſetz, die Uebernahme einer Zinſen-Gewährſchaft für die Ludwigshafen-Verbacher-Eiſenbahn betreffend.  
(Beilage II. zum Abſchiede für die Stände-Verſammlung.)

### Geſetz.

die Uebernahme einer Zinſen-Gewährſchaft für die  
Ludwigshafen-Verbacher-Eiſenbahn betreffend.

ſtimmung Unſerer Lieben und Getreuen,  
der Stände des Reichs, beſchloſſen, und ver-  
ordnen, was folgt:

### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſe-  
res Staatsraths und mit Beirath und Zu-

### Artikel I.

Unſere Staatsſchulden Tilgungs-Kom-  
miſſion iſt ermächtigt, die Gewährleiſtung  
eines jährlichen Zinserrags von vier vom  
Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapital der durch einen Aktienverein zu er-  
bauenden Eiſenbahn von Ludwigshafen nach

Verbaß, vom Tage der Vollendung und Eröffnung dieser Bahn gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren von demselben Tage an gerechnet, die Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

#### Artikel II.

Die Mittel zu dem, Artikel I. bezeichneten Zwecke, werden im Falle und nach Maßgabe des Bedarfs während der V. Finanzperiode aus den für die Eisenbahn-Bau-

ten des Staats bestimmten Fonds geschöpft, und der hiezu gebildeten besondern Kasse überwiesen.

Für die späteren Finanzperioden werden diese Mittel durch das betreffende Budget bestimmt.

#### Artikel III.

Unser Ministerium des Inneren und Unser Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Gise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg,  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der erpedirende geheime Secretair

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup>. 10.

München, den 9. September 1843.

### Inhalt:

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend.  
(Beilage III. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend.

#### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnen, was folgt:

#### Artikel I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau in der Richtung über Bamberg, Nürnberg und Augsburg erbaut.

Die Bestimmung der Bahnlinie außer diesen Haupt-Richtungs-Linien bleibt der Regierung vorbehalten.

#### Artikel II.

Der Anschlag der Kosten hiesür, im Gesamtbetrage von ein und fünfzig Millionen und fünfmal hundert tausend Gulden darf, ohne vorgängige königliche Zustimmung nicht überschritten werden.

### Artikel III.

Die bis zum Schlusse des Staats-Jahres 1843 dazu erforderlichen Mittel werden entnommen:

- a) aus den Grübrüngen der III. und IV. Finanzperiode, im Gesamtbetrage von 6,419,826 fl.,
- b) aus dem jährlichen Betrage der in das Budget der V. Finanzperiode für den Eisenbahnbau eingesetzten Summe von 1,200,000 fl.,
- c) aus dem Anlehen bis zum Maximal-Betrage von fünfzehn Millionen Gulden, welches die Staatsschuldentilgungs-Kommission in den nächstkommenden drei Jahren 1843, 1844 und 1845 nach Maßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtigt wird.

### Artikel IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungs-Fond, insbesondere aber schon jetzt auf die, dem Eisenbahn-Baue von der Nordgränze bei Hof nach Einbau durch das Budget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den tausenden Staats-Gefällen, dann auf die Rein-Einnahme aus den eingetren, nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn verschätzt.

### Artikel V.

Eobald zur Aufnahme eines Anlehens kraft der durch das gegenwärtige Gesetz erteilten Ermächtigung geschritten wird, soll bei der

Gegeben, Wschaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Schr. v. Gise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Besche seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär

P. Hermer.

f. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt eine eigene Kasse gebildet werden, welche alle auf die Verzinsung und Rückzahlung sämtlicher Eisenbahn-Anlehen bezüglichen Geschäfte zu besorgen hat.

### Artikel VI.

Der eben erwähnten Kasse (Art. V.) wird für die, im Laufe der nächsten drei Jahre 1843, 1844 und 1845 aufzunehmenden Anlehen, vorerst nur der zur Verzinsung nöthige Geldbedarf aus den im Art. III. h) bezeichneten besondern Mitteln zugewiesen; der Ueberrest aber zu dem Baue selbst verwendet.

### Artikel VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind, nach Befund, auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

### Artikel VIII.

Vor Ablauf des Jahres 1843 soll, auf den Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen, sowohl über den Gesamt-Betrag der, für die Vollendung des Eisenbahn-Baues von der Nordgränze bei Hof nach Einbau erforderlichen Kapitals-Aufnahme, als auch über die Bildung eines besondern Amortisations-Fonds, auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorforge getroffen werden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 11.**

München, den 9. September 1843.

**Inhalt.**

Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend.  
(Beilage IX. zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

**Gesetz,**  
die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz  
als Revisionsgericht betreffend.

**Ludwig,**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Bernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des

Reiches, in Beziehung auf die Competenz des  
Kassationshofes der Pfalz als Revisionsgerichtes,  
beschlossen und verordnet, wie folgt:

**Artikel 1.**

In den Fällen, in welchen der Kassations-  
hof Aufhebung eines Erkenntnisses und Noth-  
wendigkeit der Revision erkannt hat, soll er so-  
dann die Verhandlung und Entscheidung der  
Hauptsache an ein anderes, dem Gerichte, des-  
sen Urtheil kassirt worden ist, gleichgestelltes  
Gericht verweisen.

Ausgenommen sind die Fälle, wo der Kas-  
sationshof

1) in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht,

ohne einer weitem Instruction und Verhandlung zu bedürfen, im Stande ist, die Sache selbst auch materiell zu erledigen, oder

2) das Urtheil der Anklagekammer vernichtet.

Im ersten Falle hat der Kassationshof auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu erkennen; in letztern Falle hat derselbe die Attributionen der Anklagekammer immer selbst auszuüben und die Sache geeigneten Falles an die betreffenden Polizei-, oder Zuchtpolizengерichte oder an das Assisen-, oder Spezialgericht zu weisen.

#### Artikel 2.

Ist das kassirte Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichtes der Pfalz erlassen worden, so geschieht die Verweisung der Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache an den andern Senat, und die Mitglieder, welche zu dem kassirten Urtheile mitgewirkt haben, können zu der neuen Verhandlung und Aburtheilung nicht zugezogen werden.

In jenen Fällen, wo das Personal wegen gesetzlicher Verhinderung nicht ausreicht, um diesen Senat zu bilden, hat der Präsident des Appellationsgerichtes denselben durch Beiziehung

Gegeben, Weßhaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Wumpfenberg  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär

P. Hermer.

von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Beizugsgerichte zu ergänzen.

#### Artikel 3.

Im Falle eines zweiten Recurses in derselben Sache, unter denselben Partein und aus denselben Gründen findet in Civilsachen und ebenso in Polizei- und Zuchtpolizensachen eine neue Verweisung nach erfolgter Kassation nicht statt, sondern der Kassationshof hat auch in der Hauptsache als Revisionsgericht zu urtheilen.

#### Artikel 4.

In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten bleiben die demal bestehenden Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Inhans in Kraft.

#### Artikel 5.

Das gegenwärtige im Gesetzblatte und im päpstlichen Amtsblatte bekannt zu machende Gesetz soll sowohl in den künftig an den Kassationshof gelangenden, als auch in den jetzt schon anhängigen Rechtsfällen zur Anwendung kommen.

Das Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 12.

München, den 9. September 1843.

### Inhalt:

Gesetz, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Gesetz.

die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betreffend.

des Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnet, wie folgt:

#### Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

#### Artikel I.

Wir haben nach Vernehmung Unse-

der Zoll-Gefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarif mit Rücksicht auf

die diesfälligen vertragmäßigen und gesetz- Unser Finanz-Ministerium ist mit dem  
lichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Vollzue beauftragt.

Gegeben, Nischaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Fhr. v. Wise. Fhr. v. Schrenk. v. Abel. Fhr. v. Cumpfenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
**P. Heramer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro</sup>. 13.**

München, den 9. September 1843.

**3 n § a 1 :**

Ersep, über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode 1843. (Beilage VI. zum Abschiede für die Säcularversammlung.)

### Gesetz,

über die Erhebung der directen Steuern für die V. Finanzperiode 1843.

### Ludwig,

von Gottes Gnaden. König von Bayern.

Palzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben hinsichtlich der Erhebung der directen Steuern für die sechs nächsten Verwaltungsjahre vom 1. October 1843 bis letzten

September 1849, auf den Antrag des Finanzministeriums, nach Bernehmung des Staatsraths, mit dem Beirathe und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

An directen Steuern sind für jedes der sechs Jahre vom 1. October 1843 bis letzten September 1849 zu erheben:

- a) In denjenigen Gebietsheilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungs-Bezirks von Oberbayern:

vier Simpla der Grundsteuer,

drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominikalsteuer, die ganze Gewerbesteuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Familiensteuer der ersten sechs Klassen nach dem Gezehe vom 10. Dezember 1814, dann dieselbe zu zehn Prozent aus den Gewerbesteuer-Anlagen von 9 fl. und darunter, und von zwanzig Prozent aus den Gewerbesteuer-Anlagen über 9 fl.

b) **Im Regierungs-Bezirk der Pfalz:**

73 (drei und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;  
60½ (sechzig ein halb) Prozent der Gewerbesteuer;  
88 (acht und achtzig) Prozent der Personal- und Mobiliensteuer;  
die ganze Thier- und Hefensteuer.

c) **Im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Kischassenburg:**

77 (sieben und siebenzig) Prozent der Grundsteuer;  
160 (einhundert) Prozent der Haussteuer;  
80 (achtzig) Prozent der Dominikalsteuer; die Familien- und Gewerbesteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das hienücker erlassene besondere Gezehe.

d) **In denjenigen Gebietsheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer ein- gegeben, Kischassenburg den 25. August**

geführt ist oder während der V. Finanz-Periode eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gezehes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuer-Gezehes betreffend. Die definitive Häusersteuer wird in jenen Gebietsheilen mit drei Simpla, die definitive Dominikalsteuer mit vier Simpla, die Gewerb- und Familiensteuer wie sub lit. a) erhoben.

e) **In sämtlichen Regierungs-Bezirken:**

Die von Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Curicgenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge von ihren aus den Staatskassen fließenden Bezügen.

§. 2.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Kischassenburg, in welchen das Steuer-Definitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall sein wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 20,000 fl. — fr. fortan aus dem Reichssteuerfonde geschöpft werden.

§. 3.

Das Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gezehes beauftragt.

## Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel Frhr. v. Cumpfenberg.

Graf v. Seinsheim.  
Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär

P. Hermer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 14.

München, den 12. September 1843.

### Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend.

### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unserer  
Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der  
Stände des Reiches, beschlossen und verord-  
nen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in  
dem Regierungsbezirke von

### Oberbayern

für jedes der drei Jahre 1844, 1845 und  
1846 zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-  
gesetzt:

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich

auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,  
auf vier und ein Sechstel Procent der  
Steuer-Principal-Summe, oder zwei  
und einen halben Kreuzer vom Steuer-  
gulden;

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-  
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendlichen Ausgaben, auf ein und zwei  
Drittel Procent der Steuer-Principal-  
Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-  
gulden.

Das Ministerium des Innern und das  
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge  
dieses Besehes beauftragt.

Gegeben, Aachenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär

**P. Germer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup>. 15.**

München, den 12. September 1843.

**I n h a l t :**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betrifft. (Beilage VIII. zum Abhiebe für die Landtagsversammlung.)

### **Gesetz,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

### **Ludwig,**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf des Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von  
**Niederbayern**

Wir haben nach Vernehmung Unseres für jedes der drei Jahre 1843, 1844 und 1845

182 $\frac{2}{3}$  zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-  
gesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich  
auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,  
auf vier und ein sechstel Procent der  
Steuer-Principal-Summe, oder zwei und  
einen halben Kreuzer vom Steuergulden:
- b. zur Deckung der facultativen, zu gemein-

nügigen Zwecken und Anstalten zu ver-  
wendenden Ausgaben, auf ein und zwei  
Drittel Procent der Steuer-Principal-  
Summe oder ein Kreuzer vom Steuer-  
Gulden.

Das Ministerium des Innern und das  
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge  
dieses Befehles beauftragt.

Ergeben, Wittenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Wlfe. Frhr. v. Schrenk v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Brunsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
P. Germer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 16.

München, den 12. September 1843.

**I n h a l t:**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend. (Beilage IX. zum Abhänge für die Stenversammlung.)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Staatsrath und mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnet, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der

**Pfalz**

Wir haben nach Vernehmung Unseres für jedes der drei Jahre 1843, 1844 und

18 $\frac{2}{3}$  zu erhebenden Kreisumlagen wird fest-  
gesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich  
auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten,  
auf zwei und fünfzig und ein halbes  
Procent der Steuer-Principal-Summe;  
b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-  
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei  
Drittel Procent der Steuer-Principal-  
Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-  
Gulden.

Das Ministerium des Innern und das  
Finanzministerium sind mit dem Vollzuge  
dieses Befehles beauftragt.

Ergeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

Frhr. v. Wils. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expedirende geheime Secretär  
P. Beramer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 17.**

München, den 12. September 1843.

**Inhalt.**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage X. zum Abdrucke für die Ständeverammlung.)

**Gesetz,**  
das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr.

**Ludwig,**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf von Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unserer

Staatsräthe und mit Betrauh und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnet, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke

**Oberpfalz und von Regensburg**  
für jedes der drei Jahre 1843, 1844 und 1845

zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.
- Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehls beauftragt.

Gegeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wiser. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der erredende geheime Secrerär

**P. Germer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup> 18.

München, den 12. September 1843.

**I n h a l t:**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend. (Beilage XI. zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

### **Gesetz,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend.

des Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnet, was folgt:

### **Ludwig,**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Das unübersteigbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für jedes der drei Jahre 1844, 1845 und 1846 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

Wir haben nach Vernehmung Unse-

a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-

verwendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu

Das Ministerium des Innern und das Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt.

Orgeben, Wüchaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Frhr. v. Wlfe. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpfenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der expeditende geheime Secretär  
**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro</sup>. 19.

München, den 12. September 1843.

**I n h a l t:**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr. (Beilage XII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betreffend.

Staatraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnet, was folgt:

### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf des Rheins,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

### Mittelfranken

für jedes der drei Jahre 1844, 1845 und 1846 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

11 \*

a. zur Deckung der notwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden:

b. zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anhalten zu ver-

Orgeben, Wschaffenburg den 25. August 1843.

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuergulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt

**Ludwig.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup>. 20.

München, den 12. September 1843.

### Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage XIII. zum Abtheile für die Städte-Versammlung.)

#### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend.

#### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für jedes der drei Jahre 1843, 1844 und 1845 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-gulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenden Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Bescheßes beauftragt.

Gegeben, Aichaffenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Schr. v. Wisse. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Wumpfenberg.  
Wraf v. Seinsheim.*

Nach dem Bescheße Seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär  
P. Hermer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>ro.</sup> 21.

München, den 12. September 1843.

### Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr. (Beilage XIV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.

#### Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unserer

Staaträthe und mit Beirath und Zustimmung Unserer Liebten und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von

Schwaben und Neuburg

für jedes der drei Jahre 1844, 1845 und 1846

zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a. zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, auf vier und ein Sechstel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuer-gulden;
- b. zur Deckung der fakultativen, zu gemein-nütigen Zwecken und Anstalten zu ver-

wendenen Ausgaben, auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer-Principal-Summe, oder ein Kreuzer vom Steuer-gulden.

Das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit dem Vollzuge die-ses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Weissenburg den 25. August 1843.

**Ludwig.**

*Fhr. v. Wiser. Fhr. v. Schrenk. v. Adel. Fhr. v. Gumpenberg.  
Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der erpedirende geheime Secretär  
**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

Nro. 22.

---

München, den 15. September 1843.

---

Inhalt:

General-Übersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für ein Jahr der V. Finanzperiode II  
à Conto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Hof-Bericht für die Schlußrechnung.)

---

### General-Übersicht

des

voranschlägigen Betrages

des

### Staats - Bedarfes

für

ein Jahr der V. Finanzperiode 1843.

à Conto der Centralfonds.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Veranschlagung	
			für ein Jahr der V. Finanzperiode.	Total.
			Partial.	fl.
I.		Auf die Staatschuld		fl.
II.		Etat des Königl. Hauses und des Hofes.		8,746,294
	1.	Permanente Gehälter Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2.	Unterhalt des Kronprinzen, Königl. Hoheit	230,000	
	3.	Appanagen	485,000	
	4.	Wittwengelder	104,720	
	5.	Pensionen à Conto heimgefallener Appanagen	34,657	
				3,204,957
III.		Etat des Königl. Staatsrathes		72,000
IV.		Etat der Ständeverammlung und des Rändischen Archives		46,500
V.		Etat des R. Ministeriums des R. Hauses und des Aeußern		480,000
VI.		Etat des R. Justizministeriums		389,789
VII.		Etat des R. Ministeriums des Innern		888,638
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der R. Ministerien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte		57,902
X.		Etat des R. Finanzministeriums		755,780
X.		Staats-Anstalten.		
	1.	Erziehung und Bildung	317,455	
	2.	Cultus } katholischer	1,092,347	
	3.	} protestantischer	315,584	
	4.	Gesundheit	29,419	
	5.	Wohltätigkeit	163,809	
	6.	Sicherheit	488,462	
	7.	Industrie und Kultur	120,000	
	8.	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	614,593	
	9.	Besondere Leistungen des Herrars an die Gemeinden	114,691	
	9.	Steuer-Kataster	600,000	
	10.	Münzanstalt	13,600	
				3,878,947
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds		3,920,845
XII.		Militär-Etat:		
	1.	Aktive Armee.		
		a. in Geld		
		b. in Naturalien nach den Budget-Preisen	6,000,000	
	2.	Gendarmarie	638,976	
	3.	Topographisches Bureau	50,000	
	4.	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond	92,000	
	5.	Unterhaltung der Festung Landau	25,000	
	6.	Kosten der Militär-Kommissionen in Frankfurt	14,000	
	7.	Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen	500,000	
				7,319,976
XIII.		Landbau-Etat		126,065
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen		448,714
XV.		Eisenbahnen		1,200,000
		Gesamt-Summe der Staatsausgaben		31,536,407
		Reichs-Reserve-Fond		500,000
		Gesamt-Summe		32,036,407

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Cap.	§.	Staats - Einnahmen.	Veranschlagung für ein Jahr der V. Finanzperiode.	
			Partial	Total
		<b>A. Einnahmen des laufenden Jahres.</b>	fl.	fl.
I.		Direkte Staats - Auflagen.		
	1.	Grundsteuer	4,295,604	
	2.	Haus-, Thür- und Fenstersteuer	580,162	
	3.	Dominkalsteuer	342,631	
	4.	Gewerbesteuer	743,037	
	5.	Familien-, Besoldungs-, Personal- und Mobiliarsteuer	352,324	
	6.	Binnen- und Waisenfonds-Beiträge	47,496	
				6,361,254
II.		Indirekte Staats - Auflagen.		
	1.	Lären	2,170,000	
	2.	Stempelgebühren	919,880	
	3.	Ausschlaggebühren	5,290,000	
	4.	Zollgebühren	4,156,292	
				12,536,172
III.		Staats - Regalien und Anstalten.		
	1.	Salinen und Bergwerke	2,312,335	
	2.	Post	450,048	
	3.	Lotto	1,066,004	
	4.	Gefäß- und Regierungsbüchlein	14,564	
	5.	Uebrigere Staatsregalien	16,291	
				3,859,242
IV.		Staats - Domänen.		
	1.	Aus Staatsforsten, Jagden und Tristen	3,265,171	
	2.	Aus Deconomien und Gewerben	250,097	
	3.	Lehen- grund-, gerichtl. zins- und zehnherrliche Gebühren	4,840,799	
	4.	Zinsen aus Staats-Altio-Kapitalien	420,556	
				8,776,623
V.		Besondere Abgaben		64,826
VI.		Uebrigere Einnahmen.		
	1.	Herarial-Rente aus der Bank in Nürnberg	36,000	
	2.	Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000	
	3.	Erlös aus Mobiliarverkäufen	1,017	
	4.	Zufällige Einnahmen	1,273	
				138,290
		Summe A. Einnahme des laufenden Jahres	—	31,736,407
		<b>B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre</b>		
		Einnahme aus den Ausständen der IV. Finanzperiode, dann aus den in jedem Jahr sich ergebenden Ausständen der V. Finanzperiode	—	300,000
		Summe B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre	—	300,000
		<b>Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen</b>	—	32,036,407



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>ro</sup>. 23.

München, den 15. September 1843.

---

Inhalt:

Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843. (Beilage XVI. zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

---

### Nachtrag

zu dem

Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode

18<sup>43</sup>/<sub>43</sub>

Cap.	§.	Staats - Ausgaben.	Vorausschlag für die V. Finanzperiode.	
			Partial	Setal
			fl.	fl.
XII.		<b>Militär-Etat.</b> Kosten des Ausbaues der Festung Germersheim, laut Beilage II.	4,210,000	4,210,000
XV.		<b>Eisenbahnen.</b> laut Beilage III.	1,000,000	
X.		<b>Auf Staats-Anstalten und den Landbau Etat:</b> Für Straßen, Wasser- und Landbauten	450,779	1,000,000
		Gesamt-Summe der Ausgaben		450,779
				5,660,779

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Vorausschlag für die V. Finanzperiode.	
			Partial	Total
		<b>B. Einnahmen aus dem Bestande des Vorjahrs.</b>	fl.	fl.
		Gemäß der abnumerirten Berechnung (Nr. 1.) beträgt der am Schlusse der IV. Finanzperiode von den Erübrigungen aus den Vorjahren für die V. Finanzperiode verwendbare Bestand .	5,660,779	5,660,779
		Gesamt-Summe der Einnahmen		5,660,779

*Fhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup>. 24.

München, den 20. September 1843.

**I n h a l t :**

Uebersicht der Voranschläge der Kreis-Cassen und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanz-Periode 1843. (Beilage XVII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

### Uebersicht

der

Voranschläge der Kreis - Cassen und Kreis - Fonds

für

nothwendige Zwecke

auf

Ein Jahr der V. Finanz-Periode

**1843.**

Positionen.		Oberbayern.		Niederbayern.		Fals.	
		fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf.	fl.	kr. pf.
Cap. §.							
<b>A. Kreis - Kosten.</b>							
<b>I. Abschnitt.</b>							
Nachlässe und Nichtwerthe an der Grund-, Personal-, Mobilien- u. st. Steuer						4,200	
Summa des I. Abschnittes						4,200	
<b>II. Abschnitt.</b>							
Ausgaben auf die Verwaltung.							
Etat des k. Justiz-Ministeriums:							
I.	1. Appellationsgerichte, dann Wechsel- u. Handelsgerichte II. Instanz	58,428	65	49,829	45	31,382	43
	2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	73,242	15	28,671	30		
	3. Friedensgerichte					29,943	22
	4. Friedensgerichte					37,361	12
	5. Unterhaltung der Justizgebäude und Mietzinsen					1,200	
	6. Sämliche Bau- Ausgaben für Justizgebäude	825		765		66	
	Summa Cap. I.	132,496		76,265	45	99,953	17
Etat des k. Ministeriums des Innern:							
II.	1. Ausgaben auf den Landrath						
	a) <del>Wahl- und Reichstagen</del>	1,484		1,800		4,840	
	b) Regie	500		300		550	
	Summa §. 1.	1,684		1,600		1,890	
	2. Ausgaben auf die Landkommisariate						
	a) Befolgungen					26,387	
	b) Regie					20,577	
	Summa §. 2.					46,964	
	Siehe „ §. 1.	1,684		1,600		1,890	
	Summa Cap. II.	1,684		1,600		48,854	

Oberfranken und Niedersachsen.			Oberfranken			Mittel- franken.			Unterfranken und Aichachburg			Schwaben und Münch.			Partial.			Total.		
															Summe.			Summe.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	—	4,200	—	—
44,056	—	—	51,340	30	—	54,398	30	—	54,883	—	—	55,877	—	—	397,695	43	—	—	—	—
37,886	30	—	35,681	—	—	70,297	—	—	56,043	30	—	49,094	28	—	350,916	13	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29,945	22	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37,381	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,200	—	—	—	—	—
337	—	—	128	—	—	180	—	—	135	—	—	270	—	—	2,200	—	—	—	—	—
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	—
1,200	—	—	1,424	—	—	1,500	—	—	1,096	—	—	1,400	—	—	10,444	—	—	—	—	—
500	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—	400	—	—	3,750	—	—	—	—	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—	14,194	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,387	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,577	—	—	—	—	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	46,984	—	—	—	—	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	14,194	—	—	—	—	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,800	—	—	61,158	—	—	61,158	—	—

Positionen.		Oberbayern.		Niederbayern.		Wolg.	
		fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.
<b>II. Abschnitt.</b>							
<b>Ausgaben auf die Verwaltung.</b>							
III.	Etat der Landgerichte, gemeinschaftlich zwischen dem I. Ministerium des Innern und dem I. Justizministerium:						
1.	Befolgungen und Nebenbezüge						
	a) der Landrichter	122,155	55 1	95,373	42 1	—	—
	b) der Assessoren, Advokaten und Akzise	46,446	—	36,872	—	—	—
	c) der Gerichtsdienst	33,308	—	25,570	—	—	—
2.	Unabhängige Funktionsbezüge der Landrichter nach der Allerhöch- sten Verordnung vom 25. August 1838. Art. III.	7,637	—	6,382	—	—	—
3.	Regelkosten der Landbaradie						
	a) für Bureau-Bedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Post- porto und Botensätze, Mietzins für Amtskafkäten und Heine Reparaturen	9,047	56	6,926	15	—	—
	b) Taggebühren für Funktionäre zur Anbahnung in außerordentli- chen Fällen, u. Erlöze zur Vorsührung des Hypothekensicher	2,400	—	1,500	—	—	—
4.	Ständige Bau-Ausgaben	993	31	608	18	—	—
	Summa Cap. III.	223,988	22 1	173,232	15 1	—	—
	Hiesu " " II.	1,684	—	1,600	—	48,854	—
	" " I.	132,436	—	76,265	45	99,953	17
	Summa des II. Abschnittes	358,168	22 1	251,098	— 1	148,807	17
<b>III. Abschnitt.</b>							
<b>Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.</b>							
1.	Erziehung und Bildung:						
1.	Studien-Anstalten	58,836	18	34,270	50	53,705	30

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittel- franken.			Unterfranken und N/assauernburg			Schwaben und Nienburg.			Partials.			Totals.		
															Summe.			Summe.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
89,411	10	—	97,966	40	2	96,270	18	3	118,137	35	—	105,555	9	1	724,870	31	—			
32,663	30	—	32,452	—	—	33,462	—	—	25,756	13	—	38,024	—	—	245,675	43	—			
23,193	30	—	22,063	30	—	22,670	30	—	30,891	—	—	27,888	—	—	187,584	30	—			
5,417	—	—	5,601	—	—	5,155	—	—	6,140	—	—	5,668	—	—	42,000	—	—			
6,445	45	1	8,239	14	1	7,249	45	3	9,007	13	—	7,557	22	—	54,473	31	1			
1,500	—	—	1,800	—	—	1,600	—	—	5,000	—	—	2,400	—	—	16,200	—	—			
602	19	—	575	—	—	614	50	3	650	36	—	1,100	—	—	5,144	34	3			
159,233	14	1	168,697	24	3	167,022	25	1	195,582	37	—	188,192	31	1	1,275,948	50	—	1,275,948	50	—
1,700	—	—	1,924	—	—	2,000	—	—	1,596	—	—	1,600	—	—	61,158	—	—	61,158	—	—
82,279	30	—	87,143	30	—	124,875	30	—	111,061	30	—	105,241	28	—	819,316	30	—	819,316	30	—
243,212	44	1	257,764	54	3	293,897	55	1	308,240	7	—	295,233	59	1	2,156,423	20	—	2,156,423	20	—
33,144	32	1	27,523	11	—	42,838	44	2	35,316	46	—	42,541	46	2	328,177	38	1			

Positionen:		Oberbayern.		Niederbayern.		Wittl.	
		fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.
<b>III. Abschnitt.</b>							
<b>Etat der Staats-Anstalten in den Kreisen.</b>							
I.	Erziehung und Bildung:						
2.	Schullehrer: Seminaristen	9,742	18	7,486	38	12,840	
3.	Leitende Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstfrüme	50,298	17	37,359	11	43,608	54
4.	Spenden für Studienreise an Universitäten	—	—	—	—	2,800	
5.	Für Erziehung der Söhne von Familien mit sieben Kindern	—	—	—	—	3,500	
6.	Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	—	—	—	—	—	
7.	Unterhaltung der Gebäude	—	—	—	—	1,385	
8.	Neubauten	—	—	—	—	—	
9.	Sonstige Bau-Ausgaben	138	—	34	—	50	
	Summa Cap. I.	119,014	33	79,120	39	116,686	24
II.	Auf Gesundheits:						
1.	Stadtgerichtärzte	976	30	1,664	36	—	
2.	Kantonsgerichtärzte	21,828	—	16,521	—	—	
3.	Gemeindeärzte	—	—	—	—	15,764	
4.	Lehrerärzte	416	—	—	—	—	
5.	Hebammen, und in der Pfalz zum Hebammen-Unterricht	—	—	—	—	2,400	
6.	Arzneien und besondere Medizinalkosten	—	—	—	—	800	
7.	—	—	—	—	—	800	
	Summa Cap. II.	23,220	30	18,205	30	19,764	
III.	Auf Wohlthätigkeit:						
1.	Kreis- Armen- und Irren-Anstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummen-Unterrichts	—	—	—	—	51,000	
2.	Almoosen außer der Anstalt	—	—	—	—	2,000	

Oberpfalz und Regensburg.			Oberfranken.			Mittel- franken.			Unterfranken und K. Schaffenburg.			Schwaben und Memberg.			Bairia- Summe.			Total- Summe.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
5,314	52	3	10,118	48	1	12,199	30	—	12,066	37	—	10,688	45	—	80,422	29	—	—	—	—
44,142	7	1	38,098	10	3	69,973	46	3	40,491	9	—	48,805	44	3	367,773	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,500	—	—	—	—	—
—	—	—	4,392	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,392	25	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,385	—	—	—	—	—
84	53	3	8	37	—	95	—	—	166	—	—	2	—	—	578	30	3	—	—	—
82,686	26	—	80,141	12	1	125,906	1	1	88,840	32	—	97,033	16	1	787,829	24	1	787,829	24	1
1,200	—	—	1,584	30	—	2,200	—	—	1,500	—	—	1,784	30	—	10,980	—	—	—	—	—
45,921	—	—	47,803	30	—	16,989	—	—	21,992	30	—	19,490	—	—	180,535	—	—	—	—	—
—	—	—	447	30	—	—	—	—	2,120	8	2	—	—	—	15,764	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,988	38	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,400	—	—	—	—	—
28	46	3	258	29	3	126	50	2	9	48	—	84	47	2	1,302	42	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—
17,149	46	3	20,041	59	3	19,315	50	2	25,622	26	2	21,365	17	2	164,675	21	—	164,675	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—	—	—	—	—

Positionen.		Oberbayern.		Niederbayern.		Maj.	
		fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.	fl.	fr. pf.
III. Abschnitt.							
Etat der Staats-Anstalten.							
III.	Auf Wohlthätigkeit:						
3.	Zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder	—	—	—	—	15,725	20 2
4.	Auf die Beschäftigung und den Transport der Heilmatlosen	4,500	—	2,200	—	—	—
	Summa Cap. III.	4,500	—	2,200	—	68,725	20 2
IV.	Auf Sicherheit:						
1.	Belohnungen für erlegte Raubtiere	—	—	—	—	150	—
	Summa Cap. IV.	—	—	—	—	150	—
V.	Auf Industrie und Cultur:						
1.	Volksschulische Schulen	15,286	—	—	—	—	—
2.	Kreis-Handwirtschafst- und Gewerbeschulen	4,800	—	4,800	—	4,454	44 2
3.	Plänen der Prüfungs-Commissäre	200	—	200	—	200	—
4.	Gezücht-Anstalt in Jyregbrücken	—	—	—	—	7,000	—
5.	Obstbaum-Schule in Szeper	—	—	—	—	600	—
6.	Obstbaum-Plantage in Friedorf	—	—	—	—	—	—
7.	Für Viehzucht	—	—	—	—	—	—
	Summa Cap. V.	20,286	—	5,000	—	12,254	44 2
VI.	Ausgaben auf den Straßen- und Brückenbau:						
1.	Auf die Administration	23,470	—	13,504	—	12,368	—
2.	Auf die Unterhaltung:						
a)	der Straßen	250,920	14	108,123	—	102,916	20
b)	der Brücken	—	—	—	—	—	—

# Inhalts = Anzeige

zu dem

Gesetz - Blatte vom Jahre 1843.

---

## I. Stück.

Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. S. 5—10.

## II. Stück.

Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Erneuerung des Wohnhauses und der Sammlungen Götthe's in Weimar betr. S. 13—16.

## III. Stück.

Gesetz vom 7. März 1843 über die Verzinsung der Dienstes-Cautionen der Beamten. S. 17—20.

## IV. Stück.

Gesetz vom 11. April 1843, die Erbauung eines der Civil-Vise einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 21—24.

## V. Stück.

Gesetz vom 11. April 1843, die Befestigung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der teutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 25—28.

## VI. Stück.

Gesetz vom 8. August 1843, die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Sekularfeier ihrer Stiftung betr. S. 29—32.

## VII. Stück.

Abſchied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 25. August 1843. S. 33—80.

## VIII. Stück.

Gesetz, die Gewerks- und Personal-Staatsauslagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Pfälzungen betr. (Beilage I. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 81—84.

## IX. Stück.

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die Ludwigs-Hofen-Verbacher Eisenbahn betr. (Beilage II. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 85—88.

## X. Stück.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr. (Beilage III. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 89—92.

## XI. Stück.

Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. (Beilage IV. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 93—96.

## XII. Stück.

Gesetz, die Erhebung der Zollsätze in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 97—100.

## XIII. Stück.

Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 1843. (Beilage VI. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 101—104.

## XIV. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage VII. zum Abſchiede für die Stände-Versammlung.) S. 105—108.

### XV. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage VIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 109—112.

### XVI. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage IX. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 113—116.

### XVII. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage X. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 117—120.

### XVIII. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage XI. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 121—124.

### XIX. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelfranken für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage XII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 125—128.

### XX. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Neuchâseburg für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage XIII. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 129—132.

### XXI. Stück.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr.: (Beilage XIV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 133—136.

### XXII. Stück.

General-Übersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1845 à Comto der Central-Fonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 137—142.

---

**XXIII. Stück.**

**Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843.** (Beilage XVI. zum Abschlebe für die Stände-Versammlung.) S. 145 — 150.

**XXIV. Stück.**

**Uebersicht der Vorschläge der Kreis-Kassen und Kreis-Fonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843.** (Beilage XVII. zum Abschlebe für die Stände-Versammlung.) S. 153 — 182.

# Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1843.

---

## A.

### Abſchied.

**Abgeordnete (zur Ständeversammlung). —**  
Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. S. 5 — 10. — Königl. allerb. Sanction dieses Gesetzes. S. 34.  
§. 1.

**Abſchied.** für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, vom 25. Aug. 1843. S. 33 — 80.

#### I. Abschnitt.

**Beschlüsse der Kammer über die Gesetzentwürfe.** S. 34 — 45.

1. Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. S. 34 — 35.
2. Die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar betr. S. 35.
3. Die Vergütung der Dienstes-Cautionen der Beamten betr. S. 35 — 36.

4. Die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 36.
5. Die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der deutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 36.
6. Die Deckung des außerordentlichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung betr. S. 36.
7. Die Gewerbs- und Personal-Staatsauslagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend. S. 37.
8. Die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn betr. S. 37.
9. Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten des Eisenbahnbaues von

## Abſchied.

- der Reichsgrenze bei Hof nach Einbau betr. S. 38.
- §. 10. Die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisions-Gerichtes betr. S. 38.
- §. 11. Die Erhebung der Zollgefälle für die V. Finanzperiode betr. S. 39.
- §. 12. Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 40 — 43.
- §. 13. Die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 1833 betreffend. S. 44.
- §. 14. Die besonderen Gesetzentwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre 1833, 1834 und 1835 zu erhebenden Kreidumlagen betr. S. 45.

## II. Abschnitt.

## Budget.

## A.

Budget für die Centralfond.

- a. Staatsausgaben. S. 46 — 47.
- b. Staatseinnahmen. S. 47 — 48.

## B.

Nachtrag zum Budget der V. Finanzperiode. S. 48 — 49.

## C.

Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfond für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 49.

## D.

Anweisungen à Compto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehr-Einnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode. S. 50 — 51.

## E.

## Wünsche und Anträge.

I. Wünsche und Anträge zum Centralfondsbudget. S. 51 — 57.

## Abſchied.

- II. Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfond für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 58 — 61.

## III. Abschnitt.

## Nachweisungen.

- A. Verwendung der Staatseinnahmen. S. 61.
- B. Stand der Staatsschulden-Zilgungsausfall in den Jahren 1833, 1834 und 1835. S. 61.

## IV. Abschnitt.

## Wünsche und Anträge.

- A. Wünsche und Anträge zum Budget, und zwar
- 1) zum Centralfondsbudget. S. 62.
  - 2) Wünsche und Anträge zu dem besondern Voranschläge der Kreislasten und Kreisfond für notwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67 — 71.
- B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen. S. 71 — 72.
- §. 29. Postwesen und Postgefälle. S. 71 — 72.
  - §. 30. Zu den besondern Staatsfond. S. 72.
  - C. Besondere Wünsche und Anträge. S. 73 — 76.
  - §. 31. Die Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten betr. S. 73.
  - §. 32. Gutgerümmungen resp. die Abänderung des Ansfähigmachungsgesetzes vom Jahre 1834 betr. S. 73.
  - §. 33. Die Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung betr. S. 73. „
  - §. 34. Die Vorlage eines Gesetzes über Landeskultur betr. S. 74.
  - §. 35. Die Aufhebung des Lotto betr. S. 74.

## Abſchied.

- §. 36. Die Erllaſſung eines Wiefenkultur-Geſetzes betr. S. 74.
- §. 37. Die Gut- und Weiderechte betreffend. S. 74.
- §. 38. Die Berufungſumme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betr. S. 75.
- §. 39. Die Sparkaſſen betr. S. 75.
- §. 40. Die Befreiung der Staats-, Kreis- und Diſtriktſtraſſen mit Bäumen betr. S. 75.
- §. 41. Den Waſchenfuß der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr. S. 76.

## V. Abſchnitt.

## Beſchwerden.

- §. 1. Die Beſchwerde des heil. Kreuzverbündniſſes zum guten Tode in München wegen verfaſſungswidriger Belaftung mit Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken betr. S. 76 — 77.
- §. 2. Die Beſchwerde des Joſeph Löwenſteiner von Straubing wegen Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechts und Ausweiſung aus der Stadt Straubing betr. S. 77. Schluß. S. 77 — 80.

**Amtsbürgerſchafts-, Kapitalien (Dienſt-, Cautionen), In baarem Gelde bei den Staatsſchuldentilgungs-Kaſſen angelegte Amtsbürgerſchafts-, Kapitalien unterliegen hiñfort der Verzinsung von 3½ Prozent. S. 18 — 19.**

**Anſäßigmachungs-Geſetz. Kgl. allerh. Erklärung im Landtagsabſchiede, die Gutzertrümmerungen resp. Abänderung des Anſäßigmachungs-Geſetzes vom Jahre 1834 betr. S. 73. §. 32.**

**Anträge. Siehe: Wünſche und Anträge.**

**Armee. Etat für die Aktiv-Armee. Gatan-**

**tirung der Anſätze der Naturalien. S. 47. §. 6.**

**Außſcheidungs-Geſetz. Kgl. Erklärung, die Reviſion des Außſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 betr. S. 67. §. 17.**

## B.

**Baumpflanzung an den Straßen. Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabſchiede auf den Antrag der Stände wegen Erllaſſung eines Geſetzes über die Verbindlichkeit zu den Baumpflanzungen an den Staats-, Kreis- und Diſtriktſtraſſen. S. 75 — 76. §. 40.**

**Baumwollengarn. Königl. Erklärung im Landtags-Abſchiede auf den Wunſch der Stände bezüglich des Eingangszollſaßes von Baumwollgarn. S. 39. §. 11. 2).**

**Befeftigungswerke. Befreiung der Befeftigungswerke und militäriſchen Geblüde der deutſchen Bundesſtationen von den Steuern. S. 25 — 28.**

**Kgl. allerh. Sanction des hierüber erlaſſenen Geſetzes. S. 36. §. 6.**

**Berufungſumme. (Berufungſumme in bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten). Hierauf bezüglich Königl. Erklärung im Landtagsabſchiede. S. 75. §. 38.**

**Beſchäftigungs-Anſtalten. K. allerh. Erklärung wegen Errichtung von Beſchäftigungsanſtalten für arbeitsfähige aber erwerbsloſe Individuen. S. 65. §. 10.**

**Beſchwerden. Königl. Eröffnung im Landtagsabſchiede auf**

- 1) die Beſchwerde des heil. Kreuz-Verbündniſſes zum guten Tode in München wegen verfaſſungswidriger Belaftung von Concurrenzbeiträgen zu fremden Zwecken. S. 76 — 77. §. 1;

**Beschwerden.**

- 2) die Beschwerden des Joseph Köwenkainer von Straubing wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Entziehung des Bürgerrechtes und Ausweisung aus der Stadt Straubing. S. 77. §. 2.

**Budget.** (Siehe: II. Abschnitt des Abschiedes für die Ständeversammlung).

**Budget.**

- §. 1. Kgl. allerb. Erklärung über die den Ständen zur Prüfung vorgelegten Budgets

- a. der General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Centralfonds (Beil. XV. zum Abschiede),
- b. des Budgetnachtrages (Beil. XVI.),
- c. der Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode (Beil. XVII.)

hinsichtlich der denselben zusammenzuführenden verbindenden Kraft. S. 45.

**A.**

**Budget für die Centralfonds.**

- a. Staats-Ausgaben.  
§§. 2. -- 6. S. 46 -- 47.
- b. Staats-Einnahmen.  
§. 7 und §. 8. S. 47 -- 48.

**B.**

**Nachtrag zum Budget der V. Finanzperiode.**  
§§. 9 -- 11. S. 48 -- 49.

**C.**

**Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.** §. 12. S. 49.

**Budget.****D.**

**Anweisungen à Conto etwaiger Ueberschüsse resp. Mehr-Einnahmen aus der IV. und V. Finanzperiode.**  
§§. 13 -- 18. S. 50 -- 51.

**E.**

**Königl. allerb. Beschlüsse auf die von den Ständen bezüglich des Budgets gefaßten, dessen Ziffer berührende Wünsche und Anträge:**

- I. Wünsche und Anträge zum Centralfonds-Budget.  
§§. 19 -- 25. S. 51 -- 58.
- II. Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode.  
§§. 26 -- 31. S. 58 -- 61.

**Budget-Nachtrag.** Nachtrag zu dem Budget der V. Finanzperiode. Hierauf bezügliche Stelle im Plenarprotokolle. S. 48. B.

Nachtrag zu dem Budget für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1857. (Beil. XVI. zum Abschiede für die Ständeversammlung). S. 145 -- 150.

**Bürgerschaft.** Siehe: Bürgerschaftsleistungen.

**Bürgerschaftsleistungen.** Cautionen von Beamten können nicht mittelst Bürgerschaftsleistung gestellt werden. S. 35. §. 3. Bundesbeschlüssen, teutsche, Gesetz der Befreiung der Befähigungswürde und militärischen Gebäude der teutschen Bundesbeschlüssen von den Steuern betr. S. 25 -- 28. Kgl. allerb. Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 5.

## C.

**Cautioren, Dienstes-Cautioren der Beamten.** Leistung von Dienstes-Cautioren durch Hypotheken oder Bürgschaft ist unstatthaft. S. 35. §. 3.

**Central-Fonds.** General-Übersicht des voranschlägigen Betrages des Staats-Verbrauchs für ein Jahr der V. Finanzperiode à Conto der Central-Fonds. S. 137—142.

**Central-Fonds-Budget.** a. Staats-Ausgaben. S. 46—47. §§. 2—6. b. Staats-Einnahmen. S. 47—48. §. 7—8.

**Wünsche und Anträge zu dem Central-Fonds-Budget.** — Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärungen im Landtags-Abschiede. S. 51—58. I. §§. 19—25.

**Civil-Liste.** Gesetz, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes in München betr. S. 21—24.

**Culturgebäude.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Ermittlung und Feststellung der Baupflicht bei sämtlichen Culturgebäuden. S. 62. §. 2.

## D.

**Diläten- und Reisekosten.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Erhöhung des ordentlichen Reisekosten- und Dilätenfonds der Kreisregierung, Kammer des Innern. S. 57. §. 23.

**Dienstes-Cautioren.** Gesetz über die Verpfändung der Dienstes-Cautioren der Beamten. S. 17—20. Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 35. §. 3.

Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den von den Ständen zu obigem Gesetze gestellten Wunsch. S. 35. §. 3.

**Dienstes- und Standesgehalt.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ausschreibung des Dienstes- und Standesgehaltes der Staatsdiener. S. 56. §. 22.

**Direkte Steuern.** Gesetz, die Erhebung der direkten Steuern betr. S. 101—104. (Siehe auch Steuer-Erhebung.)

**Durchgangszölle.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Regulirung der Durchgangszölle. S. 39. §. 11. 4) und 5).

## E.

**Eingangsgeldern.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den zu dem Gesetze über die Erhebung der Zollgelder für die V. Finanzperiode in dem Gesamtschlusse gestellten Antrag der Stände, in Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnfuhrer von der Eingangsgeldern. S. 39. §. 11. 1).

**Eisenbahnwesen.** Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigs-hafen-Verbacher-Eisenbahn betr. S. 85—88.

Königl. Allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände: daß der Regierung die Einlösung des Eigenthums dieser Bahn und ihrer Zugehörigen nach Ablauf der ersten 25 Jahre auf billige Grundätze vorbehalten werde. S. 37. §. 8.

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betr. S. 89—92.

Art. I. Haupttrichtung der Bahn. Die Bestimmung der Bahnlinie außer der Haupttrichtung der Regierung vorbehalten. S. 90.

**Eisenbahnwesen.**

**Art. II.** Unüberschreibbarkeit des Kostenanschlags von 51 Millionen. S. 90.

**Art. III.** Entnehmung der Mittel bis zum Schlusse des Etatsjahres 1833. S. 91.

**Art. IV.** Bezeichnung der Fonds, auf welche das aufzunehmende Anlehen versichert wird. S. 91.

**Art. V.** Bildung einer eigenen Kasse bei der K. Staatsschuldenzittungskommission, bei Aufnahme eines Anlehens. S. 91—92.

**Art. VI.** Bestimmung über die, dieser Kasse zuzuwendenden Geldbeiträge. S. 92.

**Art. VII.** Bestimmung über diejenigen Strafen, welche die Verbindung entlegener Bezirke, theils unter sich, theils mit den Eisenbahnen zu befördern geeignet sind. S. 92.

**Art. VIII.** Schlußbestimmungen. S. 92.  
Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 38. §. 9.

**Erziehung und Bildung.** Königl. Allerh. Erklärung auf die von den Ständen mit

den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellten, in Verbindung getragenen Anträge. S. 60. §. 29.

**Exclave Kaulsdorf.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Zoll- und Handelsverhältnisse hinsichtlich der bayer. Exclave Kaulsdorf. S. 43. III.**F.****Festungsbau-Deputationskasse.** Stand derselben in den Jahren 1833, 1834 u. 1835.

Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 61. B.

**G.****Gehilfenfond.** Königl. Erklärung im Land-

tagsabschiede bezüglich der Gehilfenfonds der Kreisregierungen, Kammern des Innern. S. 57. §. 24.

**General-Verzeichniß** des voranschlägigen Bedarfes des Staats-Bedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1833 à Comto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Ständeverammlung) S. 137—142.

**Gesetzgebung,** vollständige. Königl. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Vorlegung eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen und Strafgesetzbuches, dann eines Penitentien- und Wechsellereches. S. 73. §. 33.

**Gewerbs- und Personal-Staats-Auslagen** (im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.)

Königl. Allerh. Sanction des Gesetzes über die Gewerbs- und Personal-Staatsauslagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg. S. 73. §. 7.

**Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staatsauslagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg** betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeverammlung) S. 81—84.

Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den von den Ständen zu obigem Gesetze ausgesprochenen Wunsch. S. 37. §. 7.

**Göthe's Sammlungen.** Gesetz über die Erwerbung des Wohnhauses und der Sammlungen Göthe's in Weimar. S. 13—16. Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 35. §. 2.

Königl. allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen obigem Gesetze beigefügten Wunsch. S. 35. §. 2.

**Güter-Arrondirungen.** Königl. Allerh.

Erklärung bezüglich der Arrondirung von Gütern. S. 69. §. 24.

**Gutsjerrümmungen.** Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Gutsjerrümmungen, resp. Abänderung des Ansfälligmachungsgesetzes vom Jahre 1834. S. 73. §. 32.

### G.

**Häusersteuer.** Gesetz. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Revision des Häusersteuer-gesetzes vom 15. August 1828. S. 44. §. 13. 2).

**Handelsverträge.** Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43. III. 2).

**Handschuhe, lederne.** Siehe: Lederne Handschuhe.

**Heilbäder.** Königl. Erklärung wegen Emporbringung und Unterhaltung von Heilbädern. S. 64. §. 7.

Siehe auch unter „Landbauten und Heilbäder.“

**Hut- und Weiderecht.** Königl. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfes über Hut- und Weiderecht. S. 74—75. §. 37.

**Hypotheken.** Dienst- und Cautionen von Beamten können nicht durch Unterstellung von Hypotheken gelistet werden. S. 35. §. 3.

### I.

**Indirekte Abgaben.** Königl. Erklärung im Landtagsabschiede, die Erhebung der indirekten Abgaben betr. S. 47—48. §. 8.

**Industrie und Kultur.** Ausserordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Überschüssen

der V. Finanzperiode für Industrie und Kultur. S. 50—51. §. 16. a).

**Irren-Anstalten.** Königl. Erklärung wegen Herstellung wohlgeordneter und vollkommen ausgestatteter Irren-Anstalten. S. 64. §. 8.

Königl. Allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände: die Dotation von Irrenhäusern und Armenanstalten auf die Centralfonds zu übernehmen. S. 68. §. 19.

### K.

**Kammer der Abgeordneten.** Gesetz, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeverammlung betr. S. 5—10.

**Kassations-Deskripten.** Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände bezüglich einer theilweisen Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung der Kassations-Deskripten. S. 38. §. 10. Absatz 2.

**Kassationshof** (für die Pfalz als Revisionsgericht). Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betr. (Beilage IV. zum Abschiede für die Ständeverammlung.) S. 93—96.

Gesetzliche Bestimmung, wenn die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache an ein anderes, dem Verdict, dessen Urtheil laßter worden, gleichgestelltes Gericht zu verweisen. Art. I. S. 94.

Ausnahmen von obiger Bestimmung. Art. I. S. 94—95.

Gesetz. Bestimmung, wenn das laßtere Urtheil von einem Senate des Appellationsgerichts der Pfalz erlassen worden. Art. II. S. 95—96.

**Kassationshof.**

Gesetzliche Bestimmung im Falle eines zweiten Rekurses. Art. III. S. 96.

Fernere Gültigkeit aller durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten Anordnungen in Betreff der Kassations- und Revisions-Instanzen. §. 4. S. 96.

Bestimmung über Anwendung dieses Gesetzes. S. 96. §. 5.

Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 38. §. 10.

Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände, welcher eine theilweise Abänderung der beschenden gesetzlichen Bestimmung über die Hinterlegung der Kassations- und Revisionschriften bezweckt. S. 38. §. 10.

Königl. allerhöchste Erklärung auf den weiteren Antrag, die Berufung mehrerer der päpstlichen Gesandten und Gerichtsoversassungen praktisch kundiger Mitglieder an den Kassationshof betr. S. 38. §. 10.

**Kaulsdorf**, bayerische Erclave. (Siehe Erclave Kaulsdorf.)

**Kirchengemeinden**. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Bildung eigener Kirchengemeinden. S. 63. §. 4.

**Kreisfonds**. (Siehe Kreislasten und Kreisfonds.)

**Kreislasten und Kreisfonds**. Besondere Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 49. C.

Wünsche und Anträge zu den Voranschlägen der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines jeden Regierungsbezirkes auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärungen und Bescheide. S. 58 — 61. §. 26—31.

**Kreislasten und Kreisfonds.**

Wünsche und Anträge zu dem besondern Voranschlage der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. (Siehe Abschied für die Ständeversammlung. S. 67—71. §§. 17 — 71.)

**Kreislasten und Kreisfonds** für nothwendige Zwecke. Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1843. (XVII. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 153—182.

**Kreis-Umlagen**. Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Oberbayern für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 105—108.

Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Niederbayern für die Jahre 1844, 1845 und 1846 betr. (Beilage VIII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 109—112.

Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage IX. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 113—116.

Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betr. (Beilage X. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 117—120.

Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für die Jahre 1843, 1844 und

**Kreisumlagen.**

18 $\frac{1}{2}$  betr. (Beilage XI. zum Abschiede für die Ständerversammlung.) S. 121—124.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Mittelrhein für die Jahre 18 $\frac{1}{2}$ , 18 $\frac{2}{3}$  und 18 $\frac{3}{4}$  betr. (Beilage XII. zum Abschiede für die Ständerversammlung.) S. 125—128.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 18 $\frac{1}{2}$ , 18 $\frac{2}{3}$  und 18 $\frac{3}{4}$  betr. (Beilage XIII. zum Abschiede für die Ständerversammlung.) S. 129—132.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 18 $\frac{1}{2}$ , 18 $\frac{2}{3}$  und 18 $\frac{3}{4}$  betr. (Beilage XIV. zum Abschiede für die Ständerversammlung.) S. 133—136.

Königl. allerhöchste Sanction vorbezeichneter Gesetze. S. 45. §. 14.

(Siehe auch: „Maximum der Kreisumlagen.“)  
Kultur. Auserordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Überschüssen der V. Finanzperiode für Industrie und Kultur. S. 50—51. §. 16. a)

**B.**

Landbauten und Heilbäder. Auserordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Überschüssen der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilbäder. S. 50—51. §. 16. c)

Landeigentümer ohne Verzichtbarkeit. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände:

„Es wolle gesetzlich ausgesprochen werden, daß in allen Verhältnissen, welche durch die Bestimmungen der Verfa-

ßung und Urkunde und spätere Gesetze auf Grundbesitzer-Simpla basirt sind, die durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 gesetzlich festgestellt, den Grundsteuer-Simpla in Anwendung zu kommen haben.“ S. 76. §. 41.

Landeskultur. Antrag der Stände und hierauf bezügliche Königl. Erklärung auf Vorlage von einzelnen Gesetzen zur Behebung der drückendsten Lasten der Landeskultur. S. 74. §. 34.

Landgerichte. Königl. allerhöchste Entschliessungen auf die ständischen Anträge bezüglich der Erhöhung der Geld der Landgerichte à Conto der Kreisfonds. S. 58 bis 60. §. 28. Siehe auch §. 19. S. 53 und 54. Zu b). —

Landraths- und Candidaten. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen der Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten. S. 73. §. 31.

Landtagsabschied. Siehe: Abschied für die Ständerversammlung des Königreichs Bayern.

Landwirthschaftliche Central-Schule zu Schleißheim. Hierauf bezügliche allerhöchste K. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 70. §. 25.

Leberne Handschuhe. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Fabrication leberner Handschuhe. S. 39. §. 11. 2)

Leinen-Industrie. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede hinsichtlich der Leinen-Industrie. S. 39—40. §. 11. 6).

Lotto. Unhaltbarkeit der Aufhebung des Lotto wegen mangelnder Erntung eines ebenfalls indirekten, ebensoviel eintragenden Surrogates. S. 74. §. 35.

Ludwigs-Kanal. Siehe Abschied für die

Ständerversammlung: Postulat für den  
Ludwigshafen-Kanal. S. 51. §. 17.

Ludwigshafen-Verbacher Eisenbahn.  
Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes  
wegen Uebernahme einer Zinsengewähr-  
schaft für die Ludwigshafen-Verbacher  
Eisenbahn. S. 37. §. 8.

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsgewähr-  
schaft für die Ludwigshafen-Verbacher  
Eisenbahn betr. (Beilage II. zum Ab-  
schiede für die Ständerversammlung.) S.  
85—88.

Art. I. Gewährleistung eines jährlichen  
Zinsetrags von Vier vom Hundert  
auf dem Bau- und Einrichtungskapital  
der durch einen Aktien-Verein zu erbauenden  
Eisenbahn. S. 86.

Art. II. Schöpfung der Mittel zu dem  
bezeichneten Zwecke. S. 86—87.

Art. III. Vollzugsbestimmung. S. 88.

### III.

Rals-Defraudationen. Die Aburtheilung  
von Rals-Defraudationen in I. Instanz  
steht auch ferner den Oberaufschlag-Äm-  
tern zu. S. 66. §. 14.

Maximum der Kreis-Umlagen. Un-  
überschreitbares Maximum der  
Kreis-Umlagen für jedes der drei Jahre  
1877, 1878 und 1879.

I. im Regierungsbezirke Oberbayern

a) zur Deckung der nothwendigen, ge-  
setzlich auf die Kreisfonds hingewie-  
senen Lasten. S. 107;

b) zur Deckung der facultativen zu ge-  
meinnützigen Zwecken und Anstalten  
zu verwendenden Ausgaben. S. 108.

II. im Regierungsbezirke Niederbayern

a) zur Deckung der nothwendigen, ge-

Maximum II.

setzlich auf die Kreisfonds hingewie-  
senen Lasten. S. 111.

b) zur Deckung der facultativen, zu ge-  
meinnützigen Zwecken und Anstalten  
zu verwendenden Ausgaben. S. 112.

III. im Regierungsbezirke der Pfalz

a) zur Deckung der nothwendigen, ge-  
setzlich auf die Kreisfonds hingewie-  
senen Lasten. S. 114—115;

b) zur Deckung der facultativen, zu ge-  
meinnützigen Zwecken und Anstalten  
zu verwendenden Ausgaben. S. 115  
—116.

IV. im Regierungsbezirke der Oberpfalz  
und von Regensburg

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetz-  
lich auf die Kreisfonds hingewiesenen  
Lasten. S. 119.

b) zur Deckung der facultativen, zu ge-  
meinnützigen Zwecken und Anstalten  
zu verwendenden Ausgaben. S. 119  
—120.

V. im Regierungsbezirke Oberfranken

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetz-  
lich auf die Kreisfonds hingewiesenen  
Lasten. S. 123.

b) zur Deckung der facultativen, zu gemein-  
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-  
wendenden Ausgaben. S. 123—124.

VI. im Regierungsbezirke Mittelfranken

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetz-  
lich auf die Kreisfonds hingewiesenen  
Lasten. S. 127.

b) zur Deckung der facultativen, zu gemein-  
nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-  
wendenden Ausgaben. S. 127—128.

VII. im Regierungsbezirke Unterfranken  
und Aschaffenburg

a) zur Deckung der nothwendigen, gesetz-

**Maximum ic.**

lich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten. S. 131.

- b) zur Dedung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben. S. 131 — 132.

**VIII. im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg**

- a) zur Dedung der notwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten. S. 135.
- b) zur Dedung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben. S. 135 — 136.

**Mehr-Einnahmen. (Siehe Ueberschüsse.)**

**Militärische Gebäude.** Gesetz, die Befreiung der Befestigungswerke und militärischen Gebäude der deutschen Bundesfestungen von den Steuern betr. S. 25 — 28. Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 5.

**Mittel Franken.** Gesetzlich unüberschreitbares Maximum der Kreis-Umlagen im Regierungsbezirke Mittel Franken für jedes der drei Jahre 1877, 1878 und 1879. S. 126—128.

**IX.**

**Nachtrag zu dem Budget. (Siehe Budget-Nachtrag.)**

**Nachweisungen.** Königl. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der

**A.** Verwendung der Staats-Einnahmen §. 1. S. 61.

**B.** Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 1877, 1878 und 1879. §. 2. S. 61.

**Wünsche und Anträge zu den Nach-**

**weisungen. Postwesen und Postgefälle** S. 71 — 72. §. 29.

**Zu den besondern Staatsfonds** S. 72. §. 30, **Rebenbeamte. (Landgerichts-Rebenbeamte.)** Königl. Verh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Anstellung zweier Rebenbeamten an Landgerichten in Unterfranken und Wschaffenburg. S. 52. b) und S. 53. zu b)

**Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse an die Kreisfonds.** Königl. Verh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände, den allgemeinen Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Dedung der etablierten Lasten derselben, zu erhöhen. S. 60. §. 31.

**Niederbayern.** Gesetzlich festgestelltes unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen im Regierungsbezirke Niederbayern für jedes der drei Jahre 1877, 1878 und 1879. S. 110 — 112.

**Nothwendige Zwecke.** Uebersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1877. S. 153 — 182.

**O.**

**Oberbayern.** Gesetzlich unüberschreitbares Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für jedes der drei Jahre 1877, 1878 und 1879 zu erhebenden Kreisumlagen. S. 106—108.

**Oberfranken.** Gesetzlich unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Oberfranken für jedes der drei Jahre 1877, 1878 und 1879. S. 122 — 124.

**Obersalz und Regensburg.** Gesetzlich unüberschreitbares Maximum der Kreisum-

lagen im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für jedes der drei Jahre 18 $\frac{2}{3}$ , 18 $\frac{3}{4}$  und 18 $\frac{4}{5}$ . S. 118 — 120.

## P.

Palast-Bau. Gesetz, die Erbauung eines der Civil-Kiste einzuverleibenden Palastbaues in München betr. S. 21 — 24.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 4.

Pensions-Amortisations-Kasse. Stand derselben in den Jahren 18 $\frac{3}{4}$ , 18 $\frac{4}{5}$  und 18 $\frac{5}{6}$ . Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 61. H. Personal-Staatsauslagen. Siehe Gewerbe- und Personal-Staatsauslagen.

## Pfalz.

Königl. Allerh. Sanction des Gesetzes, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Verbacher-Eisenbahn betreffend. S. 37. §. 8.

Hierauf bezügliche Gesetz. S. 85 — 88. Gesetz, die Competenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend. (Belleage IV. zum Abschiede für die Ständeverammlung.) S. 93 — 96.

Königl. Sanction dieses Gesetzes. S. 38.

§. 10. Königl. Entscheidung auf die von den Ständen bei Gelegenheit dieses Gesetzes an den Thron gebrachten Anträge. S. 38. §. 10. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in der Pfalz für jedes der drei Jahre 18 $\frac{2}{3}$ , 18 $\frac{3}{4}$  und 18 $\frac{4}{5}$ . S. 114 — 116.

Pfarrpfänden, katholische und protestantische. Königl. Erklärung wegen Erhöhung des Ertrages aller gering dotirten kathol. und protest. Pfarrpfänden. S. 63. §. 3.

Postwesen und Postgefälle. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des Postwesens. S. 71 — 72. §. 29.

## R.

Ruhestand-Berufung. Siehe Ruhestand-Berufung.

## R.

Regie. Königl. Allerh. Erklärung wegen Befestigung der Regie für die einzelnen Bezirke, und wegen der für außerordentliche Bedürfnisse bestehenden Reserven. S. 58. §. 26.

Regiegeber. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Erhöhung der Regiegeber bei den Kreis-, Justiz- und Verwaltungsstellen. S. 58. §. 27.

Reisekosten und Diäten. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Revision der Verordnung vom 29. Dezember 1836 über Reisekosten und Diäten. S. 57. §. 23.

Reserve-Getraid-Magazine, äraralische. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ergänzung der äraralischen Getraid-Magazine auf den vollen Bestand, dann wegen Anstellung von Berufenen in Aufbewahrung von Trodenmehl. S. 72. §. 30.

Ruhestand-Berufungen (dienstunfähig gewordener Staatsdiener.) Königl. Allerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 55 — 56. §. 21.

## S.

Sakularfeier der Universität Erlangen. Gesetz über die Dedung des außerordentl-

den Aufwandes der Universität Erlangen für die Skularfeier ihrer Stiftung. S. 29 — 32.

Königl. Auerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 36. §. 6.

Schiffahrt. Königl. Erklärung im Landtags-Abtschiede auf den Wunsch der Stände bezüglich der Freiheit der Schiffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des teutschen Bundes oder verschiedener Zollvereinstaaaten durchziehen. S. 43. III. 1).

Schulbedürfnisse. Siehe Schulhausbauten und Schulbedürfnisse.

Schuldotation. Königl. Erklärung im Landtagsabtschiede wegen beantragter Erhöhung der bisher verabreichten allgemeinen Schuldotation. S. 54 zu C.

Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse. Siehe Abtschied für die Ständeversammlung S. 50 — 51. §. 16; S. 53. c); S. 54 — 55 zu e).

Schwaben und Neuburg. Gesetzlich unüber-schreitbares Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre 1842, 1843 und 1844. S. 134 — 136.

Sparcassen. Königl. Auerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, mit den bereits bestehenden oder noch ins Leben tretenden Sparcassen Leih- und Hilfsclassen zu verbinden. S. 75. §. 39.

Staatsausgaben. Jährliche Durchschnitts-Summe der sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst mit Einschluß des Reichs-Reservefonds. S. 46. §. 2.

Staatbedarfs. Generalübersicht des vor-anzuschlagigen Betrages des Staatsbedarfs für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1842 à Conto der Centralfonds. S. 137 — 142.

Staats-Einnahmen. Betrag der für die Staatsausgaben für Ein Jahr der V. Finanzperiode festgesetzten voranschlägigen Einnahmencumme. S. 47. b) §. 7.

Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1833, 1834 und 1835. S. 61. A. §. 1.

Staats-Schulden-Zinsungs-Anstalt. Stand derselben in den Jahren 1833, 1834 u. 1840. — Königl. Auerh. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabtschiede. S. 61. B.

Stände-Versammlung. Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. S. 5 — 10.

Königl. Auerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 34. §. 1.

Abtschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 25. August 1843. S. 33 — 80.

Ständisches Archivariat. Königl. Auerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, dem ständischen Archivat eine Summe von 600 fl. für Aufnahme von Gesetzen zur Verfügung zu stellen. S. 62. §. 1.

Standesgehalt. Siehe Dienst- und Standesgehalt.

Statistik von Bayern. Königl. Erklärung im Landtagsabtschiede auf den Wunsch der Stände wegen Herstellung und Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern. III. S. 43. 4).

**Stempelgesetz.** Königl. Allerb. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Interpretation des Stempelgesetzes von 1812 §. 3. H. d. S. 66. §. 13.

**Steuerbefreiung.** Gesetz, die Befreiung der Befähigungswerte und militärischen Gebäude von teutschen Bundesbeschlüssen von den Steuern betr. S. 25 — 28.

**Steuer-Erhebung.** Gesetz über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 1843. (Beilage VI. zum Abschiede für die Ständerversammlung.) S. 101 — 104.

§. 1. Betrag der für jedes der sechs Jahre vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 zu erhebenden direkten Steuern

- a) in denjenigen Gebiets-theilen, wo das Steuerprovisorium noch Gültigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirks von Oberbayern: S. 102 — 103.
- b) im Regierungsbezirk der Pfalz: S. 103.
- c) im Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg: S. 103.
- d) In denjenigen Gebiets-theilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der V. Finanzperiode eingeführt wird: S. 103 — 104.
- e) In sämmtlichen Regierungsbezirken: S. 104.

§. 2. Vorbehalt wegen der den Weinbergbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht

Steuer-Erhebung eingeführt ist, zu bewilligenden außerordentlichen Steuernachlässe, S. 104.

Königl. Allerb. Sanction obigen Gesetzes. S. 44. §. 13.

Königl. Erklärung im Landtagsabschiede auf die hiebei gestellten Anträge

1) wegen Verwendung der sich noch etwa ergebenden Ueberschüsse aus der V. Finanzperiode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsgränze bei Hof nach Einbau innerhalb der im Gesetze über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximalsumme. S. 44

2) wegen Revision des Häusersteuergesetzes. S. 44.

Königl. Erklärung über die Erhebung der in den Staatseinnahmen begriffenen direkten Steuern, der Zollgebühren und übrigen indirekten Abgaben. S. 47 — 48. §. 8.

**Steuer-Nachlaß-Gesetz.** Königl. Allerb. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Revision des Steuernachlaß-Gesetzes und der hierauf gefaßten Instruktionen. S. 67. §. 16.

**Esträflinge und Correctionäre.** Königl. Erklärung im Abschiede für die Stände-Versammlung hinsichtlich der bestehenden Anordnungen für das Unterkommen und die Besserung entlassener Esträflinge und Correctionäre. S. 65. §. 11.

**Straf- und Besserungs-Anstalten.** Königl. Allerb. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der in Bayern bestehenden Straf- und Besserungsanstalten. S. 64 — 65. §. 9.

**Straßen.** Königl. Allerh. Erklärung wegen Durchführung einer vollständigen Einheilung der schon bestehenden oder künftig anzulegenden Straßen in die vier Klassen: der Gemeindevwege, Distrikte, Kreis- und Staatsstraßen. S. 70 — 71. §. 27.

**Straßen- und Wasserbauten.** Außerordentlicher Zuschuß aus den Einnahme-Überschüssen der V. Finanzperiode für Straßen- und Wasserbauten. S. 50 — 51. §. 16. h).

**Studien-Anstalten und Teutsche Schulen.** Außerordentlicher Zuschuß aus den Überschüssen der V. Finanzperiode für Schulhausbauten und sonstige Schulbedürfnisse. S. 50 — 51. §. 16. d).

Weitere Erhöhung dieses außerordentlichen Zuschusses à Conto der etwaigen Mehr-Einnahmen der V. Finanzperiode. S. 53. c).

Königl. Erklärungen im Landtagsabschiede auf die hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge. S. 54 — 55. zu e).

## I.

**Taubstumme.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede, den Unterricht und die Pflege von Taubstummen betr. S. 68. §. 20.

**Teutsche Schulen.** Siehe hierauf bezügliche Stellen im Abschiede für die Ständeverammlung. S. 50 — 51. §. 16; S. 53. e); S. 54 — 55. zu e).

**Teutsche Bundesfestungen.** Siehe Bundesfestungen.

**Trockenmehl.** Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Aufbewahrung von Trockenmehl, in Kunstmühlen erzeugt, statt Getraide. S. 72. §. 30.

**Truppen-Verspiefung.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Vergütung dererspiefung von vaterländischem Militär auf Märkten, und wegen Herstellung des Vergütungs-Regulatives für Bundesstruppen auf dem Durchmarsche durch Bayern. S. 71. §. 28.

## II.

**Ueberschüsse.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände: „daß die nach vollständiger Deduktion der budgetmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse und der von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Wünsche und Anträge sich etwa noch ergebenden Überschüsse der V. Finanzperiode zum Dienste der Eisenbahn von der Reichsregierung bei Hof bis Lindau innerhalb der in dem Gesetz über diesen Eisenbahnbau festgesetzten Maximalsumme verwendet werden sollen.“ S. 44. §. 13. 1).

Anweisungen à Conto etwaiger Überschüsse resp. Mehreinnahmen aus der IV. und in der V. Finanzperiode. Landtagsabschied S. 50 — 51. §§. 13 — 18.

**Uebersichten.** Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für Ein Jahr der V. Finanzperiode 1833 à Conto der Centralfonds. (Beilage XV. zum Abschiede für die Ständeverammlung) S. 137 — 142.

• Uebersicht der Boranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für notwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode 1833. (Beilage XVII. zum Abschiede für die Ständeverammlung) S. 153 — 182.

Universitäten. Deduktion des außerordent-

lichen Aufwandes der Universität Erlangen für die Säcularfeier ihrer Stiftung. S. 29.  
Bewilligung eines besonderen Zuschusses für die Bedürfnisse der Landes-Universitäten. — Abschied für die Ständeversammlung S. 52. a), dann hierauf bezügliche K. Verh. Erklärung. S. 53. zu a).

Unterthanen und Wschaffenburg. Gesetz, die Gewerbs- und Personal-Staatsauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Wschaffenburg betr. (Beilage I. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 81—84.

Königl. K. Verh. Sanction dieses Gesetzes. S. 37. §. 7.

Königl. K. Verh. Erklärung auf den zu diesem Gesetze von den Ständen gestellten Wunsch. S. 37.

Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in Regierungsbezirke von Unterfranken und Wschaffenburg für jedes der drei Jahre 1843, 1844 und 1845. S. 130—132.

Unterhändler. Unterhändler bei Güterstrammerungen. — Hierauf bezügliche Königl. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 73. §. 32.

Unterricht, technischer. Königl. K. Verh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände bezüglich des technischen Unterrichts. S. 68. §. 21.

### III.

Wereins-Zolltarif. Erhebung der Zollgefälle im Laufe der V. Finanzperiode nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte. S. 48. §. 8.

Vergütungs-Regulativ. Königl. Erklärung wegen Herstellung des Vergütungs-Regulativs für die Verpflegung der Truppen anderer Bundesstaaten auf dem Durchmarsche durch Bayern. S. 71. §. 28.

Verträge (Handelsverträge). Siehe Landtagsabschied. S. 40—43. §. 12. „Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.“ — Königl. K. Verh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43. III. 2). Siehe auch unter „Zollverhältnisse.“

Vergütung von Dienstescautionen. Siehe Dienstescautionen.

Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds. Uebersicht der Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf Ein Jahr der V. Finanzperiode von 1843. (Beilage VII. zum Abschiede für die Ständeversammlung.) S. 153—182.  
Wünsche und Anträge zu dem besondern Voranschläge der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke eines Regierungsbezirke für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67—71. §. 17—28.

### III.

Wahlsensuz der Landeigenthümer ohne Gerichtbarkeit. Siehe Landeigenthümer II.

Waldstreu. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Verabreichung von Waldstreu an den I. Wadungen an die Landgemeinden. S. 66. §. 15.

Wasserbauten. Siehe Straßen; und Wasserbauten.

Wechselrecht. Mercantils; und Wechselrecht. —

Königl. Allerb. Erklärung im Landtags- abschiede auf den Antrag der Stände wegen Vorlage eines allgemeinen, für das ganze Königreich geltenden bürgerlichen u. Strafgesetzbuchs, dann eines Verfall- u. Wechselrechts. S. 73. §. 33.

Wiesen-Kultur-Gesetz. Königl. Erklärung wegen Erlassung eines Wiesenkultur-Gesetzes. S. 74. §. 36.

Wünsche und Anträge. Königl. Allerb. Erklärungen und Entscheidungen im Landtagsabschiede auf die von den Ständen gestellten Wünsche und Anträge, und zwar:

#### I. Bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe:

Königl. Erklärung auf den von den Ständen zu dem Gesetze über die Erwerbung u. des Wohnhauses Göthe's beigefügten Wunsch. S. 35. §. 2.

Königl. Allerb. Erklärung auf den, bei Veranlassung des Gesetzes über die Dienstentlohnungen an Seine Majestät gebrachten Wunsch. S. 35. §. 3.

Königl. Allerb. Erklärung auf den bei dem Gesetze über die Gewerbs- und Personal-Eraatsauflagen in Unterfranken und Wachsenburg von den Ständen gestellten Wunsch. S. 37. §. 7.

Königl. Allerb. Erklärung auf den von den Ständen dem Gesetze über die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigsbafen-Verbacher Eisenbahn beigefügten Wunsch. S. 37. §. 8.

Königl. Allerb. Erklärung auf die von den Ständen zu dem Gesetze „über die Competenz des Kassationshofes als Revisionsgerichtes“ gestellten Anträge. S. 38. §. 10.

#### Wünsche und Anträge.

Königl. Allerb. Erklärung auf die bei dem Gesetze über die Erhebung der Zollsätze für die V. Finanzperiode, und zu den Vorlagen über die Zollverhältnisse von den Ständen gestellten Gesammtschlüsse und gestellten Wünsche. S. 42—43. B.

Königl. Allerb. Erklärung auf die bei dem Gesetze über die Erhebung der direkten Steuern für die V. Finanzperiode 1833 von den Ständen gestellten beiden Anträge. S. 44. §. 13. 1) und 2). —

#### II. Königl. Allerb. Beschlüsse auf die von den Ständen bezüglich des Budgets geäußerten, dessen Differ betreuende Wünsche und Anträge:

I. Wünsche und Anträge zum Centralfond: Budget. S. 31 — 57. §§. 19—25.

II. Wünsche und Anträge zu den Vorschlägen der Kreislasten u. Kreisfond für notwendige Zweige eines jeden Regierungsbezirks auf Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 58 — 61. §§. 26 — 31.

#### III. Königl. Allerb. Beschlüsse auf die von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe und das Budget ihre Erledigung gefunden.

A. Wünsche und Anträge zum Budget:

1) zum Centralfond: Budget. S. 62 — 67. §§. 1—16.

2) Wünsche und Anträge zu dem beson-

**Wünsche und Anträge.**

deren Vorschläge der Kreisfiskal u. Kreisfondö für notwendige Zwecke eines Regierungsbezirkes für Ein Jahr der V. Finanzperiode. S. 67—71. §§. 17—28.

**B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.**

- §. 29. Postwesen und Postgefäße. S. 71.  
§. 30. Zu den besonderen Staatsfondö. S. 72.

**C. Besondere Wünsche und Anträge.**

- §. 31. Zwischenwahlen von Landraths-Candidaten betr. S. 73.  
§. 32. Gutsverräumerungen, resp. Abänderung des Anfüßigmachungsgejeses vom Jahre 1834 betr. S. 73.  
§. 33. Die Verwahrung einer vollständigen Geseßgebung betr. S. 73—74.  
§. 34. Die Verlage eines Gesejes über Landeskultur betr. S. 74.  
§. 35. Die Aufhebung des Lotto betr. S. 74.  
§. 36. Die Erlaffung eines Wiesenkultur-Gesejes betr. S. 74.  
§. 37. Die Junt- und Weiderechte betr. S. 74—75.  
§. 38. Die Berufungssumme in bürgerlichen Rechtskretzeilseiten betr. S. 75.  
§. 39. Die Sparkassen betr. S. 75.  
§. 40. Die Bepflanzung der Staats- Kreis- und Distriktsstraßen mit Bäumen betr. S. 75—76.  
§. 41. Den Wachsenfuß der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit betr. S. 76.

**3.**

**Zinsen-Gewährschaft.** Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwolphafen-

Verbacher Eisenbahn. Geseß hierüber. S. 85—88.

**Zoll-Gefälle.** Geseß, die Erhebung der Zoll-Gefälle in der V. Finanzperiode betr. (Beilage V. zum Abschiede für die Sänderversammlung) S. 97—100.

Königl. Allerh. Sanction dieses Gesejes. S. 39. §. 11. in principio.

Königl. Allerh. Erklärung auf die in dem Gesamtschlusse über obiges Geseß von den Kammern gestellten Anträge:

- 1) in Beziehung auf die Befreiung der Wagen der Reisenden und Lohnkutscher von der Eingangszabgabe. S. 39. §. 11.
  - 2) bezüglich des Wunsches, den Eingangszollfuß für Baumwollengarn betr. S. 39. §. 11.
  - 3) die Fabrikation lederner Handschuhe betr. S. 39. §. 11.
  - 4) und 5) die Regulirung der Durchgangszölle auf den verschiedenen Straßenstreden betr. S. 39. §. 11.
  - 6) die Keinen-Industrie betr. S. 39—40. §. 11.
- Erhebung der Zollgefälle nach dem bestehenden Vereinszolltarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte. Abschied für die Sänderversammlung S. 47—48. §. 8.

**Zollverein.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände, wegen Erweiterung des deutschen Zollvereins. S. 43. 3). —

**Zollverhältnisse.** Siehe hierüber Landtagsabschied: „Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.“ S. 40—44. §. 12.

Königl. Allerh. Erklärung auf die im

## Zollverhältnisse.

Gesammtbeschlüsse von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

- 1) wegen der Freiheit der Schifffahrt auf allen Flüssen und Strömen, welche das Gebiet des deutschen Bundes oder verschiedener Zollvereinsstaaten durchziehen. S. 43.
- 2) wegen Abschließung von Verträgen mit den überseeischen Staaten. S. 43.
- 3) wegen Erweiterung des deutschen Zollvereins. S. 43.
- 4) wegen Herstellung und Veröffentlichung ei-

ner möglichst genauen Statistik von Bayern. S. 43.

Gesetz, die Erhebung der Zollgebühren in der V. Finanzperiode betr. S. 97—99.

Zollwesen. Siehe Zollverhältnisse.

Zwischenwahlen. Gesetz über die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. S. 5—10.

Königl. Akth. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen der Zwischenwahlen von Landrathskandidaten. S. 73. 9. 31.

